



TERRA MONTAN

Gesellschaft für angewandte Geologie mbH

Dombergweg 1 • 98527 Suhl

Tel.: 03681 / 7106-0

e-mail: info@terra-montan.de

Fax: 03681 / 710620

Internet: www.terra-montan.de

Anlage 18

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Kiessandtagebau - Parey

Erstellt im Auftrag der



CEMEX Kies Rogätz GmbH
Sandkrug
39326 Rogätz

Bearbeitung:

B. Sc. M. Bielert

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	VORBEMERKUNG	4
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen des Artenschutzes	5
1.2.2	Anwendungsbereich	5
2	VORHABENS- UND GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES MIT PLANGEBIET	7
2.2	VORHABENSSPEZIFISCHE ANGABEN	7
3	UNTERSUCHUNGSMABNAHMEN	8
3.1	DATENGRUNDLAGE	8
3.2	METHODISCHE VORGEHENSWEISE	8
3.3	ÜBERSICHT DER ZU PRÜFENDEN ARTEN	12
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTION	30
4.1	VERMEIDUNGSMABNAHMEN	30
4.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	31
5	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH- RICHTLINIE	32
6	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZVERORDNUNG	39
7	WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	52
7.1	ART NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	52
7.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART.1 DER FFH-VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	52
8	CEF – MAßNAHMEN	54
9	ZUSAMMENFASSUNG UND GUTACHTERLICHES FAZIT	59
	LITERATUR	
	ANLAGEN	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbildaufnahme (10/2019) mit BF (lila), BWE (rot), EF (blau) und der vom Abbau betroffenen Gesamtfläche (orange)	4
--	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Darstellung des gesetzlichen Artenschutzes	6
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	12
Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Vogelarten	19
Tabelle 4: Betroffenheit der Arten (ohne Vögel)	32
Tabelle 5: Betroffenheit der vorherrschenden Vogelarten	39
Tabelle 6: Erhaltungszustand der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten	52
Tabelle 7: Erhaltungszustand der „streng geschützten“ Vogelarten	52
Tabelle 8: Zusammenfassung der Konfliktvermeidenden- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	60

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1: Übersichtskarte der kartierten Zug- und Rastvogelarten sowie Nahrungsgäste (2020)
ANLAGE 2: Übersichtskarte der Herpetofaunakartierung
ANLAGE 3: Lage der umliegenden Schutzgebiete
ANLAGE 4: Übersichtskarte der kartierten Brutvögel
ANLAGE 4.1: Planungsrelevante Brutvogelarten
ANLAGE 5: Biotoptypen
ANLAGE 6: Datenblatt zur Errichtung von Blüh- und Schwarzbrachestreifen
Anlage 7: Abbauentwicklung mit Abbauscheiben

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die CEMEX Kies Rogätz GmbH (im Folgenden Antragstellerin genannt) betreibt nordwestlich der Ortschaft Parey einen Tagebau mit Nassgewinnungstechnik auf Kiessand gem. § 8 BBergG und § 9 BBergG. Die bergbaulichen Tätigkeiten umfassen das ca. 60 ha große Bergwerkseigentumsfeld »Parey«, sowie das Bewilligungsfeld »Parey-West« mit einer ausgewiesenen Flächengröße von 125 ha. Die Gewinnungsarbeiten erfolgen auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne (Rahmen- und Hauptbetriebsplan).

Eine Beeinträchtigung von zu schützenden Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 45 (5) BNatSchG kann durch den Abbau der in Abb. 1 gekennzeichneten Fläche (10,6 ha; gelb) nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Gewinnungsprozesses sind die möglichen Auswirkungen gegenüber Tier- und Pflanzenarten zu erfassen und zu bewerten.

Von planerischer Relevanz sind Artengruppen nach:

- EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EWG
- Arten gem. Anhang IV der FFH - Richtlinie

Damit wird eine artenschutzfachliche Untersuchung mit anschließender Beurteilung des flächenhaften Eingriffs erforderlich.



Abbildung 1: Luftbildaufnahme (10/2019) mit BF (lila), BWE (rot), EF (blau) und der vom Abbau betroffenen Gesamtfläche (orange), (CEMEX & TERRA MONTAN)

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Zum Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff gelten in Deutschland und Europa verschiedene Gesetze.

Das besondere Artenschutzrecht basiert auf folgenden Gesetzen und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*)
 - § 7 (2) Nr. 13 – besonders geschützte Arten
 - § 7 (2) Nr. 14 – streng geschützte Arten
 - § 44 – artenschutzrechtliche Verbotstatbestände
- Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie
 - Anhang IV – Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 *BNatSchG* streng geschützt sind
- EG-Vogelschutzrichtlinie (*VschrI*) 2009/147/EWG
 - Art. 1 (1) – alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 *BNatSchG*)

Im Zusammenhang mit dem nationalen Artenschutzrecht sind zusätzlich die Bundesartenschutzverordnung sowie die EG-Artenschutzverordnung anzuführen.

- Bundesartenschutzverordnung (*BArtSchV*)
 - § 1 – Anlage 1 zur *BArtSchV* enthält alle besonders und streng geschützten Arten
- VO (EU) Nr. 338/97 Überwachung des internationalen Handels mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Anhänge A bis D der Verordnung)

1.2.2 Anwendungsbereich

Die Zugriffsverbote gem. § 44 (1) *BNatSchG* - betreffen folgende Handlungen:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Sie gelten grundsätzlich für alle „besonders geschützten“ Tier- und Pflanzenarten bzw. für alle „streng geschützten“ Tierarten und die europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Danach bestehen die Zugriffsverbote nur für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten. In Tabelle 1 sind die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes gesetzesübergreifend dargestellt.

Tabelle 1: Darstellung des gesetzlichen Artenschutzes

Besonders geschützte Arten § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG	Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97
	Arten der Anlage 1, Spalte 2 zu § 1 BArtSchV Hinweis: Die BArtSchV umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind besonders geschützte Arten mit + gekennzeichnet.
	Arten des Anhangs IV der FFH-RL
	Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz - RL
	Art entspr. § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG (»Verantwortungsarten«) - derzeit noch nicht anwendbar
Streng geschützte Arten § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG (alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders geschützt)	Arten des Anhangs IV der FFH-RL
	Arten des Anhang A der EG-VO 338/97
	Arten der Anlage 1, Spalte 3 zu § 1 BArtSchV
Verbote: Bei besonders geschützten Tierarten: § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG – Schädigungs- und Störungsverbot Bei besonders geschützten Pflanzenarten: § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG – Schädigungsverbot Bei streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten: § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG - Störungsverbot	
Freistellung (keine Verbote): Gem. § 44 (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe	
Ausnahmen: § 45 (7) BNatSchG	In Verbindung mit Art. 16 (1, 3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL
Befreiungen: § 67 BNatSchG	

 - nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnde Arten im Artenschutzrecht

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

2 Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

2.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes mit Plangebiet

Der Kiessandtagebau liegt ca. 0,7 km nordwestlich der Ortslage »Parey« im Landkreis *Jerichower Land*. Zwischen der Ortschaft und dem Tagebau erstrecken sich ein Seitenarm der Elbe sowie die ehemalige Auskiesungsfläche »Kühns Loch« als Naherholungsgebiet. Nordwestlich und nördlich der Bergrechtsfelder verläuft der Elbedeich. Die minimale Entfernung zwischen Kiessee und Deich beträgt mindestens 150 m.

Der Abstand vom nördlichen Gewässerrand beträgt ca. 700 m zur *Elbe*. Vom westlichen Randbereich sind es ca. 800 m bis zum *Pareyer Verbindungskanal*. Die topografische Höhenlage variiert zwischen 35 m - 38 m ü. NHN. Somit ist das Gelände nahezu eben.

Das Untersuchungsgebiet wird unmittelbar von verschiedenen Schutzgebieten umgeben. Diese sind in der Anlage 3 grafisch dargestellt. Folgende Schutzgebiete grenzen an den Kiessandtagebau »Parey« an:

- LSG Nr. 92 »Elbtalaue«
- Biosphärenreservat »Mittelelbe«
- FFH-Gebiet »Elbaue bei Bertingen« (DE 3637-301) und das flächengleiche EU Vogelschutzgebiet
- Ramsaer-Feuchtgebiet »Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow«

2.2 Vorhabensspezifische Angaben

Durch die Gewinnungsarbeiten der in Abb. 1 dargestellten Fläche (blau) können Beeinträchtigungen geschützter Tier- und Pflanzenarten auftreten. Deshalb soll geprüft werden, ob durch die verkürzte räumliche Nähe der bergbaulichen Tätigkeiten bzw. durch die Flächendevastierung eine nachteilige Wirkung (Störung, Schädigung) auf die vorkommenden Arten nach *Anhang IV der FFH-Richtlinie* bzw. *EU-Vogelschutzbestimmung* entsteht.

Die bergbaulichen Tätigkeiten in den grenznahen Abschnitten beschränken sich auf:

- die Vorfeldberäumung von Oberboden und Abraum
- Aufhaldung von Abraummaterial und temporärer Lagerung bis zur Rekultivierung
- Abbauprozesse (Nassgewinnung)
- Transport des gewonnenen Materials über Schwimm- und Landbandanlagen
- Aufbereitung des Rohkieses

- Verspülung des Waschschlammes im Nordostteil des Kieseesees

Durch die Kiessandgewinnung mittels Schwimmbagger und den damit verbundenen Transportvorgängen über Bandanlagen sind keine nennenswerten stofflichen Immissionen zu erwarten, da diese Vorgänge im Nasszustand des Materiales vollzogen werden. Wie Beobachtungen der letzten Jahrzehnte zeigen, spielen akustische Immissionen durch Gewinnung und Aufbereitung bei den zu betrachtenden Tierarten eine eher untergeordnete Rolle. Das ist durch die Beobachtungsuntersuchungen bei Brut- und Rastvögeln innerhalb und im Umfeld des Tagebaus belegt.

3 Untersuchungsmaßnahmen

3.1 Datengrundlage

- Datenbankabfrage zu planungsrelevanten Arten beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
- artenschutzfachliche Faunakartierung, durchgeführt von der STADT- UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2020)
- aktueller Rahmenbetriebsplan (ING.-BÜRO MÄRKISCHER GEO-SERVICE ALISCH & SCHULZ, 1993), planfestgestellt mit Beschluss vom 02.03.1998
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (TERRA MONTAN GESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE GEOLOGIE MBH, 2017) zur Planänderung „Kiessandgewinnung bei Parey bis 2022“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2019

3.2 Methodische Vorgehensweise

Die Ermittlung der zu prüfenden Arten erfolgt auf der Basis vorhandenen Datenmaterials für die in Deutschland und Sachsen-Anhalt heimischen Arten.

1. Allgemeine Betrachtung

- Schutzstatus: Als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind die Anhang IV Arten der FFH-RL und sämtliche Vogelarten zu betrachten. Zusätzlich werden die national streng geschützten Arten mit bewertet.
- nach Rote Liste-Deutschlands/Sachsen-Anhalt: Insbesondere bei Vögeln ist einzuschätzen, ob derzeit Arten, die nicht auf der Roten-Liste stehen, unbeachtlich sind („grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Lebensstätten wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Vorhaben aufgrund der Anpassungsstrategien zu erwarten“).

2. projektspezifische Betrachtungsweise der Arten

Im Rahmen der Betroffenheitsprüfung erfolgt die Identifizierung derjenigen Arten, die direkt durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Hierzu werden die ermittelten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der einzelnen Vorhabensauswirkungen überlagert und die Auswirkungen bewertet.

Sie werden nach den Indikatoren Verbreitungsgebiet, Lebensraum, Brutstatus, potentiell Vorkommen sowie Individuennachweis eingestuft und die jeweilige Betroffenheit abgeschätzt.

- L** = erforderlicher **L**ebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens vorkommend (Lebensraum-Grobfilter)
- V** = Wirkraum liegt innerhalb des bekannten **V**erbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt (Verbreitungsatlas)
- HV** = **H**inweise, Nachweis für **V**orkommen vorhanden (Datenerhebungen)
- NW** = **N**achweis: Art ist durch Bestandserfassung nachgewiesen oder andersartige Nachweise
- PO** = **pot**entiell Vorkommen: Vorkommen, das aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen-Anhalt anzunehmen ist

3. Prüfung der Verbotstatbestände (Störung / Schädigung)

Unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist zu prüfen, bei welchen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten deren Lebensstätten durch die Vorhabensauswirkungen beeinträchtigt werden. Die Verbotsgegenstände können der Tabelle 1 in Kapitel 1.2.2 entnommen werden.

Die Prüfung des Störungsverbotes beinhaltet eine artspezifische Erheblichkeitsabschätzung. Als erheblich werden Störungen durch ein Vorhaben angesehen, wenn z.B.

- die für das Überleben der relevanten Arten notwendigen Verhaltensweisen wie Balz/Werbung, Paarung, Nestbau, Brut, Jungenaufzucht oder Winterruhe/-schlaf derart gestört werden,
- Wanderungszeiten von z.B. Amphibien, Zugvögeln, Fledermäusen beeinträchtigt werden,
- funktionale Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume erfolgen wie z.B. Laichgewässer, Winterquartiere,

so dass die Aufgabe des Lebensraumes erfolgt und sich somit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit sind darüber hinaus die Gefährdung und die spezifische populationsdynamische Eigenschaft der jeweiligen Art zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass, je ungünstiger sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population darstellt, umso empfindlicher diese gegenüber Störungen und umso höher die Erheblichkeit zu werten ist.

In die Beurteilung hinsichtlich der Verbotstatbestände werden, soweit erforderlich, Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Dabei setzen Vermeidungsmaßnahmen am Vorhaben an, d.h., schädigende Wirkungen können vermieden oder vermindert werden, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die jeweilige Art bzw. auf die Erhaltung der Funktion der betreffenden Lebensstätte der lokalen Population. Ein direkter räumlicher und funktionaler Bezug zum betroffenen Habitat muss gegeben sein.

Nahrungs- und Jagdhabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für eine Art sind, fallen in der Regel nicht in den Schutzbereich der Lebensstätte.

Falls dennoch Schädigungen und erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können, sind Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten zu prüfen.

Die Einschätzung populationsökologischer Folgen bzw. der Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes sind vor allem im Rahmen des Störungsverbot, der Ausnahmeregelung und im Zusammenhang mit Maßnahmen relevant.

Der Erhaltungszustand wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Erhaltungszustand auf regionaler Ebene nach Roter-Liste-Status (= Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet; ungefährdete Arten weisen i.d.R. guten Erhaltungszustand auf)
- Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nach Einschätzung der Kriterien (LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2010):
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - vorhandene Beeinträchtigung

Zur Gewährung einer Ausnahme für ggf. betroffene Arten ist darzulegen, dass es:

- bei günstigem Erhaltungszustand zu keiner Verschlechterung kommt
- bei ungünstigem Erhaltungszustand sich der aktuelle Zustand im Ergebnis nicht weiter verschlechtert und ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht be-/verhindert wird

Verbotstatbestände sind nach LANA (2010) nicht gegeben, wenn

- die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (vgl. § 44 (5) BNatSchG)
- eine bloße Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdrevieren z.B. durch Bau- oder Betriebslärm erfolgt und hinreichende Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld vorhanden sind
- trotz Schädigungs- und Störungshandlungen (z.B. während Betriebsphase zeitlich begrenzte Vergrämung) die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Population in ihrem Bezugsraum oder Aktionsradius erhalten bleibt, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die artspezifische Lebensraumbedingungen aufweisen

3.3 Übersicht der zu prüfenden Arten

Auf der Grundlage der unter Punkt 3.2 beschriebenen Vorgehensweise erfolgt die Abschichtung der relevanten Tier- u. Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL Sachsen-Anhalt 2018 und § 7 (2) BNatSchG Nr. 14 (ohne Vögel). Diese sind der nachfolgenden Tab. 2 zu entnehmen. Da alle Arten nach § 7 (2) BNatSchG Nr. 14 „streng geschützt“ sind, wird in der folgenden Übersicht auf die Einteilung verzichtet.

Durch die farbliche Kennzeichnung ■ wird das Ausschlusskriterium der Art für eine weitere Prüfung verdeutlicht. Die ■ hinterlegten Arten werden im Weiteren genauer betrachtet. Das wird in der Spalte Prüfvermerk mit dem Symbol ✓ gekennzeichnet.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH	RL D	RL SA	Habitat	L	V	HV	NW	PO	Begründung	Prüf- vermerk
Farn- und Blütenpflanzen												
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	II, IV	2	1	FN	-	-	-	-	-	nur 4 Vorkommen auf Feuchtwiesen im südl. Landesteil,	-
Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>		2	0	FN	-	-	-	-	-	ausgestorben/verschollen	-
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>		1	0	-	-	-	-	-	-	ausgestorben/verschollen	-
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>		1	0	-	-	-	-	-	-	ausgestorben	-
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	II, IV	3	R	MB	-	-	-	-	-	offene Schlammböden von Teichen und Altwässern, Fundorte an Elbe	-
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	II, IV	3	2	WL	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; nur noch im unteren Unstruttal und Südharz	-
Sand-Silberscharte	<i>Jurineacynoides</i>	II, IV	2	2	SF	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; in Trockenrasen auf Porphyrt oder Sandstein; Binnendünen an Elbe	-
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	IV	2	1	WL	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Schlammlaufen an Elbe zw. Landesgrenze Sachsen u. Dessau	-
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	II, IV	2	1	FN	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; kalkhaltige Flach- und Zwischenmoore, Quellsümpfe	-
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	II, IV	2	1	F	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; atlantisch verbreitet; akt. Funde Flechtlinger und Annaburger Heide	-

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH	RL D	RL SA	Habitat	L	V	HV	NW	PO	Begründung	Prüf- vermerk
Kriechender Sellerie	<i>Apium Repens</i>	II, IV	1	1	-	-	-	-	-	-	einzig bekannter Neufundort war 2000 in der nordwestlichen Stei- ermark	-
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	II, IV	1	0	-	-	-	-	-	-	ausgestorben	-
Fledermäuse												
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	IV	2	1	K, S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Sommerhabitat in aus- gedehnten naturnahen Wäldern; WQ in Stollen u.ä.	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	G	2	K, S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; reproduz. Vorkommen im Hochharz	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	G	2	K, S, W	-	-	-	-	-	Gebäudefledermaus, noch relativ zahlreiche Vorkommen; kein ge- eigneter Lebensraum im Wirkraum	-
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	IV	1	-	LW	-	-	-	-	-	Vorkommen im Harzbereich, bevorzugt Wälder (Mischwälder aus Eichen, Hainbuchen), kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	1	W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; seltene Waldfleder- maus mit wenig Nachweisen	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	V	2	K, S, W	-	-	-	-	-	Wald- und Gebäudefledermaus; weit verbreitet aber nicht häufig; kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II, IV	D	R	K, S	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; sehr selten, Verbrei- tung unzureichend bekannt (Nordteil SA; Harz); SQ in Gebäuden	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	*	3	G, K	-	-	-	-	-	WST in Baumhöhlen; Vorkommen am Herrenseegraben, <i>Unken- wäldchen</i> mgl.	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	V	1	K, S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Gebäudeart; Bestands- konzentration im sw-Teil SA	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	V	1	K, S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; WSA in Spaltenquar- tieren an Gebäuden; in SA sehr selten	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	*	2	K, S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Waldfledermaus, aber auch an Gebäuden; in SA sehr selten	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	2	K, S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Waldfledermaus, we- nige Nachweise	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3	W, G, S	-	-	-	-	-	Waldfledermaus, weit verbreitet; kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum	-

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH	RL D	RL SA	Habitat	L	V	HV	NW	PO	Begründung	Prüf- vermerk
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	2	S, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Wald-fledermaus; ver-mutl. Weiter verbreitet als bisher bekannt	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	3	K S W	-	x	x	-	x	Gebäudeart; Vorkommen unter Verkleidungen an baulichen Anla-gen im Kieswerk oder in Nischen an alten Trafostation (Tierhotel) mgl. zul. kartiert 2018	✓
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	V	2	K, S, W	-	-	-	-	-	Waldfledermaus, weit verbreitet; kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	2	2	S, K	-	-	-	-	-	Gebäufledermaus; kein geeigneter Lebensraum im Wirkraum; Vorkommen im Siedlungsbereich »Parey« mgl.	-
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferruequinum</i>	II, IV	1	0	K	-	-	-	-	-	ausgestorben/verschollen	-
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	II, IV	1	1	K, S	-	-	-	-	-	Vorkommen im südl. SA	-
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	R	K, S, W	-	-	-	-	-	Gebäudeart, sehr selten; kein geeigneter Lebensraum im Wirk- raum	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	D	G	W	-	-	-	-	-	Waldart; rel. weit verbreitet; kein geeigneter Lebensraum im Wirk- raum	-
Säugetiere												
Wolf	<i>Canis lupus</i>	II, IV	1	0	W	-	-	-	-	-	ausgestorben, Zuwanderung aus Sachsen mgl.	-
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV	V	2	G	-	x	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; Vorkommen im Naturraum u.a. an Elbe und Zuflüssen mit entspr. Strukturreichtum,	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	IV	1	1	K	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR, hoch anstehendes GW, Über-schwemmungsgebiet der Elbe	-
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	IV	0	0	-	-	-	-	-	-	in SA ausgestorben	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	3	1	G	-	x	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; Vorkommen im Naturraum u.a. an Elbe, große Territorialansprüche in störungsarmen Berei- chen	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	IV	G	1	LW	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; Verbreitungsschwerpkt im südl. und östl. Mittel- und Unterharz sowie Saale-Unstrut-Trias- land	-

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH	RL D	RL SA	Habitat	L	V	HV	NW	PO	Begründung	Prüf- vermerk
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	IV	2	D	W	-	-	-	-	-	ausgestorben, Wiederansiedlung im Harz	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	IV	3	1	W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; Vorkommen im Harz, Kyffhäuser	-
Weichtiere												
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	II, IV	R	0	F	-	-	-	-	-	in ST ausgestorben	-
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	IV	1	1	F	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR (Fließgewässerart)	-
Käfer												
Breitrandkäfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	II, IV	1	0	St	-	-	-	-	-	verschollen	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	IV	1	1	St	-	-	-	-	-	seit ca. 20 Jahren keine Sichtung bekannt, verschollen	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	2	2	WL	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR	-
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	II, IV	1	1	-	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR	-
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	II, IV	2	0	-	-	-	-	-	-	ausgestorben/verschollen	-
Libellen												
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV	G	V	B	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR (Fließgewässerart); Vorkommen entlang der Elbe bei Rogätz, Kehnert und Bittkau (Buhnenfelder)	-
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV	1	1	T	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR (Moorweiher, dystrophe Waldseen)	-
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV	1	-	-	-	-	-	-	-	bisher nur in 2 Hauptvorkommen und als Einzelnachweisen kartiert, anthropogene Nutzung von Habitaten führt zu keiner Beeinträchtigung, kartierte Individuen räumlich weit getrennt von der Wirkungszone	-
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II, IV	2	2	HM	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR (Moore, Tümpel, Torfstiche)	-
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II, IV	2	2	B	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR (naturnahe Flüsse); Vorkommen entlang der Elbe bei Rogätz, Kehnert und Bittkau (Buhnenfelder)	-

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH	RL D	RL SA	Habitat	L	V	HV	NW	PO	Begründung	Prüf- vermerk
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	IV	1	1		-	-	-	-	-	kein Vorkommen im WR; Vorkommen an Krebssschere gebunden	-
Amphibien												
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	IV	3	R	W, SB	-	-	-	-	-	Verbreitungsgebiet weit entfernt zu Wirkraum (Harz und östl. so- wie nördl. Harzvorland)	-
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV	2	2	G, W	x	x	x	-	x	ehem. Nachweis im Naturraum; Vorkommen im <i>Unkenwäldchen</i> (zul. Nachweis 2009); Kiessee genügt nicht Habitatsansprüchen der Art	✓
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	V	2	S, SB	-	x	-	-	-	Vorkommen im Naturraum, keine Nachweise im Wirkraum	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	3	3	S, L	-	x	-	-	-	Vorkommen im Naturraum; aber für Wirkraum keine Nachweise	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	3	3	F	-	-	-	-	-	Vorkommen außerhalb des Natur- und Wirkraumes mgl.	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	3	-	L, S	-	x	-	-	-	Vorkommen im Naturraum; Gewässer genügen nicht Habitats- ansprüchen der Art, zul. Kartiert 2010	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	3	3	M, F	-	x	-	-	-	Vorkommen im Naturraum; Gewässer genügen nicht Habitats- ansprüchen der Art, zul. 2009 kartiert	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	IV	R	-	W, F	-	-	-	-	-	kein Vorkommen im Naturraum; Verbreitungsschwerpunkte im Unterharz, Harzvorland, Flechtiger Höhenzug, Ziegelrodaer Forst	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	G	D	W, M	-	x	-	-	x	pot. Vorkommen im Naturraum; Gewässer genügen nicht Habi- tatsansprüchen der Art	✓
Nördl. Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	V	3	G	x	x	x	-	x	Standgewässer im Wirkraum, die seit einigen Jahren der unge- störten Sukzession unterliegen, potenziell geeignet; Nachweis im <i>Unkenwäldchen</i> 2009	✓
Schmetterlinge												
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	3	1	-	-	-	-	-	-	kein geeigneter LR im WR; Nachweise aus Kleutscher Aue und Zeitzer Forst; LR: feuchte Offenlebensräume mit Beständen der Futterpflanze (nichtsaurer Ampferarten)	-
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	II, IV	1	0	Fw, Fg	-	-	-	-	-	ausgestorben/verschollen	-
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	IV	3	1	-	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; LR: Kalkmagerrasen mit Feld- Thymian (Futterpflanze)	-

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH	RL D	RL SA	Habitat	L	V	HV	NW	PO	Begründung	Prüf- vermerk
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	V	1	-	-	-	-	-	-	Vorkommen im Naturraum; kein geeigneter Lebensraum im WR; LR: feuchte, offene Bereiche (Wiesen, Gräben) mit Beständen des Großen Wiesenknopf (Futterpflanze) und Wirtsameise	-
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teletius</i>	II, IV	2	0	W, Fw	-	-	-	-	-	ausgestorben, letzter Nachweis 1973 bei Möser	-
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	IV	1	1	Wr, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; LR: Randzonen und Lichtungen staudenreicher Laubmischwälder mit Lerchensporen	-
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	IV	1	0	Wr, W	-	-	-	-	-	ausgestorben, letzter Nachweis 1952 bei Naumburg	-
Hecken- Wollfläuter	<i>Eriogaster catax</i>	II, IV			O, W	-	-	-	-	-	ausgestorben, letzter Nachweis 1973 bei Pechau	-
Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturina</i>	II, IV	1	1		-	-	-	-	-	kein geeigneter LR im WR; aktuelle Vorkommen aus Elster-Luppe-Aue um Halle bekannt, LR: feuchtwarme, eschenreiche Wiesentäler und Auen im Bereich krautreicher Laubmischwälder	-
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	*	2	T, W	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; LR: offene Standorte (Waldlichtungen, -ränder, Auen) mit Beständen von Weidenröschen-Arten	-
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	II, IV	1	1	F	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR; Reliktpopulation im BLK, LR: trockene bis frische, gelegentl. überschwemmte Wiesen oder xerophile Säume mit Vorkommen des Echten Haarstrangs	-
Bacchantin	<i>Lopinga achine</i>	IV	*	*	-	-	-	-	-	-	ausgestorben, letzter Nachweis 1912 bei Ballenstädt	-
Reptilien												
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	3	G	TS	-	-	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im WR	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	3	TS	-	x	x	-	x	Art im Naturraum lokal verbreitet (Binnendünen an Elbe); für Wirkraum keine Nachweise und aufgrund Habitatausstattung unwahrscheinlich	✓

L	Lebensraums	V	Verbreitungsgebiet	HV	Hinweis auf Vorkommen
NW	Nachweis	PO	Potentielltes Vorkommen	EZ	Erhaltungszustand
RL D	Rote Liste Deutschland	RL SA	Rote Liste Sachsen-Anhalt		
Abk. zur Roten Liste: 0= ausgestorben/verschollen 1= vom Aussterben bedroht 2= stark gefährdet					
	V= Vorwarnliste	R=extrem selten	D=Daten unzureichend	3= gefährdet	G=Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Säugetiere					
G	= Gewässer	S	= Siedlungsbereich	K	= Kulturlandschaft
				W	= Wald
				LW	= Laubwald
				WR	= Waldrand
Amphibien, Reptilien					
L	= Lehmgebiete	M	= Moore	F	= Feuchtgebiete
TS	= Trockenstandorte, Felsen	W	= Wald	S	= Sandgebiete
				G	= Gewässer
				SB	= Steinbrüche
Libellen					
B	= Bäche, Gräben und Flüsse	T	= Teiche und Weiher	HM	= Hoch-, Zwischenmoore
Schmetterlinge					
F	= Feuchthabitat	Fw	= Feuchtwiese	Fq	= Quellflur
O	= Offenlandstrukturen	M	= Magerrasen	W	= Wald
				Wr	= Waldrand
				T	= Trockengebiete
Käfer					
W	= Wälder, Gehölze	WL	= Laubwald	St	= stehende Gewässer
Muscheln					
F	= Fließgewässer				
Pflanzen					
WL	= Laubwald	MK	= Kalk-Magerrasen	FN	= Niedermoor
F	= Feuchtgebiete			WK	= Kiefer-Trockenwald
				MB	= bodensaure Magerrasen
				W	= Wald

Die Tab. 3 vermittelt einen Überblick über die in Sachsen-Anhalt vorkommenden Vogelarten. Durch die Markierung „Fett“ werden zu berücksichtigende, planungsrelevante Vogelarten nach der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Schulze et al. 2018) hervorgehoben. Die kartierten Vogelarten und deren räumlicher Bezug sind den Anlagen 1 und 4 zu entnehmen. Die erfassten, planungsrelevanten Arten sind nochmal gesondert in Anlage 4.1 dargestellt.

Die hinterlegten Arten wurden durch die STADT UND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH bei der diesjährigen Kartierung angetroffen und werden im weiteren Verlauf genauer untersucht. Weiterführende Betrachtungen sind in der Spalte Prüfvermerk mit einem ✓ markiert.

Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	h	200.000-300.000	=			§		BV/NG/Z&R	✓
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	I	es	0	↓↓↓	1	0	§§	Anh. I		-
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	I	ss	35-50	↑			§		Z&R/NG/BV	✓
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	I	h	30.000-50.000	↓↓			§		NG/BV/Z&R	✓
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	I	s	250-400	↑			§			-
Baumfalk	<i>Falco subbuteo</i>	I	s	300-400	=	3	3	§§		NG	✓
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	I	h	40.000-80.000	↓↓↓	3	V	§		BV	✓
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	I	s	250-350	↓↓↓	1	1	§§			-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	II		0				§			-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	I	mh	450-700	↓↓			§			-
Bienenfresser***	<i>Merops apiaster</i>	I	s	730-1.050***	↑			§§	Anh. I		-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	I	s	50-100	↑			§			-
Birkhuhn	<i>Tetrao terix</i>	I	es	0	↓↓↓	1	0	§§	Anh. I		-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		mh	4.000-6.000				§		BV/NG/Z&R	✓
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	I	s	220-270	↑			§§	Anh. I		✓
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	I	h	100.000-200.000	=			§		NG/BV	✓
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	I ex		0	↓↓↓		0	§§	Anh. I		-
Bläsgans	<i>Anser albifrons</i>			-				§		NG/Z&R	✓

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	I	mh	-	=			§		Z&R	✓
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	I	h	15.000-30.000	↓↓	3	3	§		BV	✓
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	I	s	135-165	↓↓	1	1	§§	Anh. I		-
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	I	s	125-180	↑			§		BV/NG/Z&R	✓
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	I	h	4.000-7.000	↓↓	2	3	§		BV	✓
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	III b	es	0-2	↑			§			-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	I	h	300.000-500.000	=			§	Anh. I	BV	✓
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	I	h	30.000-40.000	↑			§	Anh. I	NG/BV	✓
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	I	mh	700-1.000	↓↓		3	§		Z&R	✓
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	I ex		0			0	§§	Anh. I		-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	I	h	30.000-50.000	↓↓			§		BV	✓
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	I	mh	1.500-2.500	↑			§§		BV	✓
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	I	h	15.000-20.000	=			§		NG/BV	✓
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	mh	500-750	=		V	§§	Anh. I	BN	✓
Elster	<i>Pica pica</i>	I	h	15.000-20.000	=			§		NG	✓
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	I	mh	500-1.000	=			§			-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	I	h	150.000-300.000	↓↓	3	3	§		Z&R/NG/BV	✓
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	I	mh	4.000-6.000	↓↓	3	3	§		BV	✓
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	I	h	70.000-100.000	↓↓	V	V	§		NG/BV	✓
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	I	mh	750-1.500	=			§			-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	I	ss	30-41	↑			§§	Anh. I	NG	✓
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	I	h	70.000-150.000	↓↓			§		BV	✓
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	I	mh	700-1.200	=	-	V	§§		BV	✓
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	I	s	85-95	↑	2	3	§§	Anh. I	BN	✓
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	I	s	40-50	=	2	2	§§		NG/Z&R	✓
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	I	es	0-1	=	V	1	§		Z&R	✓

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	I	h	15.000-25.000	=			§		NG/BV	✓
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	I	h	50.000-100.000	↑			§		BV	✓
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	I	h	5.000-10.000	↑			§		BV	✓
Gebirgstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	I	mh	700-1.000	↑			§			-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	I	h	20.000-30.000	↓↓		V	§		BV	✓
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	I	mh	2.500-3.000	=			§			-
Girfitz	<i>Serinus serinus</i>	I	h	10.000-20.000	=			§		Z&R/NG/BV	✓
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	I	h	70.000-120.000	↓↓	V		§		NG/BV	✓
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	I	mh	2.500-5.000	↑	V	V	§§		BV/NG/Z&R	✓
Graugans	<i>Anser anser</i>	I	mh	1.200-2.000	↑			§		NG/BV/Z&R	✓
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	I	mh	800-950	↓↓↓		V	§		NG	✓
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	I	h	8.000-15.000	↓↓	V	V	§			-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	I	s	400-500	↑	2		§§	Anh. I		-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquatus</i>	I	s	45-60	↓↓↓	1	1	§§			-
Großmöwe	<i>Larus spec.</i>	-	-	-	-	-	-	§		Z&R	✓
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	I	es	37-56 (Ind.)	↑	1	2	§§	Anh. I		-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	I	h	50.000-100.000	↓↓			§		NG	✓
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	I	es	1-7	↑		R	§			-
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-	-	-	-	-		NG	✓
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	I	mh	2.500-4.000	↑	V		§§		NG/BV	✓
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	I	mh	500-700	=			§§			-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	II		0		3	n.b.	§§	Anh. I		-
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	III b		0			n.b.	§			-
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	I ex		0		2	0	§	Anh. I		-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	I	mh	900-1.500	↓↓↓	1	2	§§			-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	I	h	15.000-25.000	=			§			-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	I	mh	800-1.200	↑			§		Z&R/NG/BV	✓
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	h	40.000-50.000	↓↓			§		Z&R/NG/BV	✓
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	I	h	150.000-300.000	↓↓	V	V	§		BV	✓
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	I	h	30.000-60.000	=			§		Z&R/NG	✓
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	h	5.000-10.000	↓↓	1	V	§§	Anh. I		-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	I	mh	550-700	↑			§		Z&R/NG/BV	✓
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	I	mh	2.500-4.000	↑			§			-
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	III a	h	10.000-15.000			n.b.	§		NG/BV	✓
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	I ex		0			0	§§	Anh. I		-
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	I	es	5-15	=		R	§§			-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	I	h	10.000-20.000	=			§			-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	I	mh	900-1.400	↓↓↓	2	2	§§		Z&R/NG	✓
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	I	h	30.000-50.000	=			§			-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	I	h	30.000-60.000	=			§			-
Kl. Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	I	es	0-5	=	3	1	§§	Anh. I		-
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	I	mh	2.000-3.000	=	V		§			-
Knäkenente	<i>Anas querquedula</i>	I	s	75-125	↓↓	2	2	§§			-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	h	200.000-350.000	=			§		BV	✓
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	I	es	20-25	↑			§			-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	I	mh	1.500-2.000	↑			§		NG/Z&R	✓
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	I	mh	900-1.200	↑			§		Z&R/NG	✓
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	I	es	0-1	↓↓↓	1	1	§§	Anh. I		-
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	s	500-600	↑			§§	Anh. I	Z&R	✓
Krickente	<i>Anas crecca</i>	I	ss	45-50	=	3	1	§		NG	✓
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	I	mh	3.500-6.000	↓↓	V	2	§		BV	✓

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	I	mh	2.300-2.400	↓↓			§		Z&R/NG	✓
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	I	ss	35-45	=	3	1	§		Z&R/ NG	✓
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	III a	ss	25-30			n.b.	§			-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	I	h	15.000-25.000	↓↓			§			-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	I	h	5.000-7.000	=			§§		NG	✓
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	I	h	35.000-65.000	↓↓	3		§			-
Mistdrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	I	mh	3.000-6.000	↑			§			-
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	I	es	0-5	↑		R	§		Z&R/NG	✓
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	I	es	0-1	=		R	§			-
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	I	mh	2.500-3.500	↑			§§	Anh. I		-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	h	100.000-200.000	↑			§		Z&R/NG/BV	✓
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	I	es	0-1	↓↓↓	1	1	§§	Anh. I		-
Nachtgall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	I	h	20.000-30.000	↑			§		BV	✓
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	II/III		0-2			n.b.	§§	Anh. I		-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	I	h	5.000-8.000	=			§		Z&R	✓
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	h	10.000-18.000	↓↓		n.b.	§§	Anh. I	BV	✓
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	III a	s	300-400			n.b.	§		Z&R/NG	✓
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	I	mh	3.000-5.000	↓↓	3	3	§§	Anh. I	BV	✓
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	-	-	-	-	R	n.b.	§		Z&R/NG	✓
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	I	h	5.000-10.000	↓↓	V		§			-
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	II		0			n.b.	§§	Anh. I		-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	I	h	8.000-15.000	=			§		BN	✓
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	z		-		1		§§			-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	I	mh	500-800	↓↓	2	3	§§			-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	I	h	35.000-65.000	↓↓↓	3	3	§		NG	✓
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	I	s	100-180	↑			§§	Anh. I		-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	I	mh	1.500-2.500	↓↓↓	2	2	§	Anh. I		-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	I	s	400-600	=			§		Z&R/NG	✓
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	I	es	8-14	=		R	§			-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	I	h	100.000-150.000	↑			§	Anh. I	NG/BV	✓
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	I	h	15.000-30.000	↓↓↓			§		BV	✓
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	I	s	70-85	=	3	3	§§	Anh. I		-
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>	I	s	300-450	↑			§§			-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	I	mh	1.000-1.500	↓↓↓			§§	Anh. I		-
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	III b	es	0-1	↑		n.b.	§	Anh. I		-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	II		0-1			n.b.	§			-
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	II		0			n.b.	§§	Anh. I		-
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	I	s	65-70	↑		V	§§			-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	I	h	80.000-150.000	=			§		Z&R/NG/BV	✓
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	I ex		0		1	0	§§			-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	mh	1.900-2.100	↓↓↓	V	V	§§	Anh. I	Z&R/NG	✓
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	I	es	0-5	↓↓↓	3	1	§§		NG	✓
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>						n.b.	§		Z&R/NG	✓
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	I	mh	3.300-3.700	↑			§			-
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	II		0-3			n.b.	§§	Anh. I		-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	II		0		1	n.b.	§§			-
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	I	h	15.000-30.000	↑			§			-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	I	ss	50-60	↑			§		Z&R	✓
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	I	mh	500-800	↑			§§			-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	I	mh	500-700	↑			§			-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	I	mh	1.000-2.000	=		3	§§		NG	✓
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	I	s	90-120	↑			§		Z&R/NG	✓

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	I	es	0-1	↕	1	1	§§	Anh. I		-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	I	mh	3.500-7.000	=			§		BV	✓
Schwarzschwan	<i>Cygnus atratus</i>	III a	es	50-125	=		n.b.	§			-
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	I	s	50-125	↑		R	§§			-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	I	mh	1.500-2.500	↑			§		Z&R/NG/BV	✓
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	I	es	2-3	↑		R	§	Anh. I		-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	mh	900-1.200	↑			§§	Anh. I		-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	mh	2.000-3.500	=			§§	Anh. I		-
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	I ex		0		0	0	§§	Anh. I		-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	I	ss	28-33	↑			§§	Anh. I		-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	I	ss	36-42	↑	1		§§	Anh. I	Z&R/NG	✓
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	I ex		0			0	§§	Anh. I		-
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>						n.b.	§§	Anh. I		-
Seidensänger	<i>Cettia cetti</i>	II		0			n.b.	§			-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	I	es	50-10	=		R	§		Z&R/NG/BN	✓
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			-			n.b.	§	Anh. I	Z&R	✓
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	I	h	50.000-100.000	=			§		BV	✓
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			1-2	↑	R	R	§§	Anh. I		-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	I	h	15.000-25.000	↑			§			-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	I	mh	500-800	↑			§§			-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	mh	1.200-2.000	=	3	3	§§	Anh. I	BV	✓
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	I	ss	40-70	↑			§§	Anh. I		-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	I	es	0-2	=	3	1	§			-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	I	es	0-5	↑		R	§			-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	I	h	100.000-200.000	↕	3	V	§		Z&R/NG/BN	✓
Steinadler	<i>Aquila chrysaetus</i>	I ex		0			0	§§	Anh. I		-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	I	ss	12-20	↓↓↓	3	1	§§			-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	I	mh	1.500-2.000	↓↓↓		2	§		BV	✓
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	I ex		0			0	§§			-
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	II		0-3			n.b.	§§	Anh. I		-
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	I	es	0-5	↑	R	R	§		Z&R	✓
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	II		0			n.b.	§§	Anh. I		-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	I	h	35.000-70.000	↓↓			§		Z&R/NG/BV	✓
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	I	h	15.000-25.000	=			§		Z&R/NG/BV	✓
Straßentaube	<i>Columba livia var.</i>	III a	h	10.000-25.000			n.b.	§			-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	I	s	30-40	=			§		Z&R/NG	✓
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	I	h	10.000-20.000	=			§			-
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	I	es	0-18	=	1	1	§§	Anh. I		-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	I	h	15.000-30.000	↓↓			§			-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	I	s	250-400	↓↓			§			-
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	I	ss	50-80	=			§			-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	I	h	50.000-70.000	=			§			-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	I	mh	1.200-2.000	=	V	V	§§			-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	I	h	8.000-15.000	=			§			-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	I	h	8.000-15.000	↓↓	3		§		BV	✓
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	I	s	155-205	=	1	2	§§	Anh. I		-
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	I ex		0			0	§§	Anh. I		-
Truthuhn	<i>Meleagris gallopavo</i>	III b		0			n.b.	§			-
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	I	ss	10-30	↓↓	3	1	§§	Anh. I		-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	I	h	5.000-10.000	↓↓↓			§		BV	✓
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	I	mh	3.000-5.000	=			§§		Z&R/NG/BV	✓
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	I	mh	3.000-6.000	↓↓↓	2	2	§§			-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	I	es	0	↕↕↕	1	1	§§			-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	I	h	10.000-15.000	=	V		§§		BN	✓
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	I	ss	35-50	↑			§§	Anh. I		-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	I	mh	800-1.200	↕↕			§			-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	I	mh	2.000-4.500	↑	V		§		BV	✓
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	I	s	50-200	=	2	2	§§	Anh. I		-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	I	h	10.000-20.000	=			§			-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	I	mh	2.000-3.000	=			§§		NG	✓
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	I	h	10.000-17.000	=			§			-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	I	mh	1.500-2.500	=			§§			-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	I	mh	500-1.000	=	V		§			-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	I	ss	10-15	=			§§			-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	I	ss	31-39	↑		3	§§	Anh. I		-
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	I	s	100-150	↑			§			-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	I	mh	700-1.000	=	V	V	§			-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	I	h	5.000-10.000	=			§			-
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	I	es	0-96	↑		R	§	Anh. I		-
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	II		0-16		R	n.b.	§§			-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	mh	590-650	↑	3		§§	Anh. I		-
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			250-300			n.b.	§	Anh. I	Z&R/NG	✓
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	I	mh	2.000-3.000	↕↕	2	3	§§		Z&R/NG/BV	✓
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I	s	250-300	↕↕	3	2	§§	Anh. I		-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	I	s	120-130	=	3	3	§§			-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	I	mh	2.000-3.500	↕↕↕	2	2	§		Z&R/NG	✓
Wiesenweihe	<i>Circus pyrgargus</i>	I	ss	45-50	↑	2	2	§§	Anh. I		-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>			15.000-30.000				§		Z&R/NG/BV	✓

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	HK	Bestand SA BP/Rev. 2015	Trend (kurz)	RL D	RL SA 2017	BNat SchG	EG-VSRL	NW	Prüf- vermerk
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	I	h	10.000-20.000	↕			§			-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	I	h	50.000-100.000	=			§		Z&R/NG/BV	✓
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	I	mh	900-1.100	=	3	3	§§	Anh. I		-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	I	h	80.000-160.000	=			§		Z&R/NG/BV	✓
Zwergadler	<i>Hieraaetus pennatus</i>	II		0			n.b.	§§	Anh. I		-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	I	ss	60-70	↑	2	V	§§	Anh. I		-
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>						n.b.	§	Anh. I		-
Zwergmöwe	<i>Laurus minutus</i>	II		0		R	n.b.	§	Anh. I		-
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	I	es	0-15	↑	V	R	§§	Anh. I		-
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>							§			-
Zwergseeschwalbe**	<i>Sterula albifrons</i>	I ex		0-3**			0	§§	Anh. I		-
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	II		0		R	n.b.	§§	Anh. I		-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	I	mh	700-1.000	=			§			-
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	I ex		0			0	§§	Anh. I		-

** Zwergseeschwalbe: 2017 erstmals wieder 3 BP, Status „I ex“ und RL-Kat. „0“ gelten fort, bis die Art im Land in drei aufeinanderfolgenden Jahren gebrütet hat

*** Bienenfresser: 2015: ~ 730 BP, 2016: ~ 1.050 BP.

Status:

- I** = regelmäßiger Brutvogel – Art, die mind. 5 aufeinanderfolgende Jahre in SA ohne menschliches Zutun gebrütet hat; Zusatz »**ex**« - Brutbestand gilt als erloschen, wenn seit mind. 10 Jahren kein regelmäßiges Brutvorkommen in SA mehr nachgewiesen werden konnte und in letzten 5 Jahren keine erneute Brut stattgefunden hat
- II** = unregelmäßiger Brutvogel - Art, die mindestens einmal in SA nachweislich gebrütet hat oder deren Brut sehr wahrscheinlich war, die aber Kriterium für I nicht erfüllt
- III** = Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge – nicht heimische Art, die nach 1492 durch indirekte Einflüsse des Menschen in SA eingeführt oder unbeabsichtigt in Natur gelangt ist
Zusatz »**a**« - regelmäßig in SA brütende Art; Zusatz »**b**« - unregelmäßig in SA brütende Art
- IV** = Daten unzureichend, keine Einstufung möglich

Häufigkeitsklasse (HK):

- es** – extrem selten = bis 10 Paare/Reviere/reprod. ☹ **mh** – mittelhäufig = 501-5.000 Paare/Reviere/reprod. ☹
- ss** – sehr selten = 11-50 Paare/Reviere/reprod. ☹ **h** – häufig = mehr als 5.000 Paare/Reviere/reprod. ☹
- s** – selten = 51-500 Paare/Reviere/reprod. ☹

Bestandstrend:

Entwicklung der letzten 25 Jahre

- ↓↓ - kurzfristig sehr starke Abnahme des Brutbestandes um > 50 % = - kurzfristig stabiler bis leicht schwankender Brutbestand (Änderungen unter ± 20 %)
- ↓ - kurzfristig starke Abnahme des Brutbestandes um 20-50 % ↑ - kurzfristig Zunahme des Brutbestandes um mehr als 20 %

Schutzstatus nach BNatSchG:

- § = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

EG-VSRL I:

Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
(Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009)

RL Sachsen-Anhalt 2017

Gefährdungseinstufung nach Roter Liste SA (LAU 2017)
n.b. = nicht betrachtet

Nachweise (NW) im Untersuchungsraum (UR):

- B = Brutvogel
BP = Brutpaar
R = Rastvogel
- BV = Brutverdacht
Rev. = Revier
BN = Brutnachweis

NG = Nahrungsgast (UR gelegentliches Nahrungshabitat)

WG/G = Wintergast / Gastvogel

DZ = Durchzügler (kein regelmäßiger Nachweis im UR)

Z/R = Zugvogel/Rastvogel

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung nachteiliger und nicht tolerierbarer Umweltauswirkungen kann die Aufrechterhaltung der Umweltfunktionalität (ökologischen Funktionalität) angesehen werden.

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit (5) BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Zum Schutz der vorkommenden **Brutvogelarten** ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung von hoher Relevanz. Die bergbaulichen Arbeiten sollten dabei so organisiert werden, dass sie außerhalb der artenspezifischen Brut- und Setzzeit erfolgen.

Für die Feldlerche wurden mehrere Individuen im Bereich der Erweiterungsfläche kartiert. Dabei wurde die Vogelart als Brutvogel erfasst. Bei den meisten Tieren gibt es einen Verdacht auf Brutgelege. Durch die Flächenreduzierung werden potenzielle Brut- und Nahrungshabitate der Art entzogen. Für die Feldlerche, die in dem Bereich sehr wahrscheinlich als Brutvogel vorkommt (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT, 2020) ist der Eingriff trotz dessen als gering einzustufen. Zur Sicherung der Art werden CEF – Maßnahmen in Form von Blüh- und Brachstreifen errichtet. Die Erstellung erfolgt nach dem Prinzip des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Dazu wird ein Blühstreifen, mit einer Breite von ca. 10-15 m und ein Schwarzbrachestreifen (ca. 3 m breit) direkt angrenzend zueinander angelegt. Der Blühstreifen fungiert in erster Linie als Bruthabitat. In dem dicht bewachsenen Vegetationsstreifen findet die Art ausreichend Schutz und Deckung. Der angrenzende Schwarzbrachestreifen soll dabei als Grundlage des Nahrungshabitates dienen. Die zu errichtenden Blüh- und Brachestreifen wird dabei eine Mindestgröße von etwa 1,0 ha aufweisen. Die detaillierte Durchführung der artenhaltenden Schutzmaßnahme ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Geeignete Stellen für die Anlage der Blüh- und Brachestreifen stellen die werkseigenen Grünlandbereiche im Norden des Bewilligungsfeldes dar. Die Maßnahme wird im CEF – Maßnahmenblatt 1 nochmals dargestellt.

Im Tagebaubereich und -umfeld sind des Weiteren ausreichend Ausweichhabitate für die Art vorhanden, wie die Biotopstrukturen in Anlage 5 zeigen. Abraumarbeiten werden außerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche erfolgen (vgl. Maßnahmenblatt 6).

Für die Arten **Eisvogel** und **Uferschwalbe** wurden Brutnachweise in der südöstlichen Böschung des Tagebaus erbracht. Die Brutstätten befinden sich im Teilbereich der Flächenerweiterung, welcher circa im Jahr 2041 in Anspruch genommen wird (vgl. Anlage 7, Abbauscheibe 9). Die Beiden Arten sind nach *BNatSchG* „streng geschützt“ und sind auf der Roten Liste im Vorwarnbereich. Der Eisvogel ist zusätzliche eine planungsrelevante Art in Sachsen - Anhalt und steht im Anh. 1 der VSRL. Dahingehend werden Erhaltung-, Vermeidungs-, und funktionserhaltende Maßnahmen fällig. Die Erhaltungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen werden in Punkt 4.2 genauer beschrieben. Vermeidungsmaßnahmen müssen dahingehend eingehalten werden, so dass keine Beeinträchtigungen der Brut-/Nisthabitate und keine Störungen während der Brutzeit auftreten.

Für potentielle **Fledermaus**vorkommen wurde am südöstlichen Eckpunkt des *Unkenwäldchens* ein Tierhotel errichtet. Hier finden z.B. Fledermäuse eine Tagesstube. Aus der Kartierung vom Februar - Juni 2020 gehen keine Fledermausbeobachtungen hervor. In den vorangegangenen Jahren konnte eine Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Bereich der Tagesanlagen gesichtet werden. Diese Art jagt bevorzugt an Vegetationsstrukturen und unter Straßenbeleuchtungen von Siedlungsbereichen. Da die Erweiterungsfläche keine dieser Strukturen aufweist, ist von keiner relevanten Beeinflussung auszugehen. Potentiell liefert die Gewässerstruktur mit Abbau der Erweiterungsfläche ein geeignetes Nahrungshabitat für wassergebundene Fledermausarten. Jedoch wurden bisher keine weiteren Arten kartiert.

Das im Westen an das Bewilligungsfeld angrenzende *Unkenwäldchen* war zum Zeitpunkt der Kartierung (Juni 2020) nicht wasserführend. Bedingt durch unzureichende Niederschläge kam es zur Austrocknung und der damit verbundenen Abwanderung von Amphibien. Aufgrund dessen ist es aus Sicht des **Amphibienschutzes** ratsam, ausgekieste Uferabschnitte in Flachwasserbereiche auszubauen, um weitere geeignete Ausweichmöglichkeiten zu schaffen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden:

- Ständige Neuschaffung von Gewässerabschnitten im Rahmen des Kiessandabbaus mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien. Diese bieten für Amphibien, Brut- und Zugvogelarten vegetationsarmer offener Landschaften geeignete Refugial- und Regenerationshabitate.
- Der Ausbau von Flachwasserbereichen wird je nach Gewinnungsfortschritt abbaubegleitend durchgeführt. Mit Umverlegung des Deichverteidigungsweges wird ein geeignetes Drainagesystem eingebunden, welches das *Unkenwäldchen* mit Wasser speißt.

- Durch stauende Wirkungen im Abstrombereich des Kiessees kann sich bei entsprechenden Standortverhältnissen eine reichweitenbegrenzte Grundwassererhöhung ergeben, die ggf. zu Vernässungserscheinungen in Geländemulden führen kann, was wiederum für die Rotbauchunke als geeignetes Ersatzhabitat anzusehen ist.
- Die Erhaltungsmaßnahmen für die Arten Eisvogel und Uferschwalbe werden in einer jährlich, einmaligen Böschungspflege bestehen. Dabei werden die Steilwände außerhalb der Brutzeit vor Abbruch oder Rutschungen gesichert. Die Böschungspflege konzentriert sich auf den kleinräumigen Bereich der Brutnischen. Die pflegerischen und anlagebezogenen Maßnahmen können dem Leitfaden für den Eisvogelschutz des NABU Niedersachsen nachempfunden werden. Vor der Flächeninanspruchnahme der Abbauscheibe 9 (vgl. Anlage 7). werden für die Arten geeignete, störungsfreie Bereiche im Tagebau gewählt. Dort werden fachgerechte Steilwände angelegt, so dass ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Arten bestehen (vgl. CEF- Maßnahmenblatt Nr. 2). Die Ersatzhabitate werden eine Brutperiode vor der Inanspruchnahme der Abbauscheibe 9 errichtet. So kommt es zu keiner negativen Beeinträchtigung der Arterhaltung.
- Um die Beständigkeit des Artenschutzes zu gewährleisten wird eine ökologische Bauaufsicht abbaubegleitend in das Vorhaben eingebunden. Mit der Erstellung der Hauptbetriebspläne ist die Antragstellerin veranlasst in geeigneten Abständen Artenschutzrechtliche Fachbeiträge einzureichen. Somit lassen sich langfristige Prognosen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufstellen.

Des Weiteren sind keine abbaubegleitenden Ausgleichsmaßnahmen für die geplante Flächenerweiterung erforderlich, da für die sonstigen Arten kein direkter räumlicher und funktional eingeschränkter Habitatbezug zur Abbaufäche besteht.

5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Auswertung der vorhandenen Daten ist innerhalb des Wirkraums mit dem potentiellen Vorkommen unterschiedlicher Amphibienarten und einem Säugetier zu rechnen. Diese sind unter Beachtung ihres Schutzstatus in der Tab. 4 dargestellt.

Tabelle 4: Betroffenheit der Arten (ohne Vögel)

Taxon	Art	Schutzstatus	FFH-Anhang
Säugetiere	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	IV
Amphibien	Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	§§	II, IV
Amphibien	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	§§	IV
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	§§	IV
Amphibien	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	§§	II, IV

Die geschützten Tierarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) wurden nicht direkt im Wirkungsraum kartiert. Ein potentiell Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

In der Kartierung aus dem Jahr 2017 wurde eine Zwergfledermaus im Tagebaubereich nachgewiesen. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch bildet der angestrebte Wirkungsraum kein geeignetes Nist- und Nahrungshabitat der Art aus. In dem Zusammenhang kann von einer Betroffenheit abgesehen werden. Im Ausnahmefall steht ein Tierhotel am südöstlichen Randbereich des *Unkenwäldchens* als Tagesstube zur Verfügung. Für diese Fledermausart gestaltet sich die Erweiterungsfläche als wenig geeigneter Nahrungsraum, da sie strukturreiche Gehölzbereiche mit Hecken und Büschen sowie Siedlungsnähe bevorzugt.

Das an die Erweiterungsfläche angrenzende *Unkenwäldchen* bietet im wasserführenden Zustand einen geeigneten Lebensraum für Amphibien wie den Kammolch. Jedoch liegt dieses Gewässer trocken, so dass keine Amphibienarten im angrenzenden Wirkungsraum kartiert wurden.

Ein Individuum einer Eidechse wurde nördlich des Tagebaus an einem Trampelpfad gesichtet. Jedoch konnte keine Artbestimmung, aufgrund des Fluchtverhaltens, durchgeführt werden. Die dort vorhandene Vegetation entspricht nicht den optimalen Habitatansprüchen der Zauneidechse, da Freiflächen oder zum Beispiel Gesteinshaufen als Versteckmöglichkeit fehlen. Aus diesen Grund ist ein Populationsvorkommen im Wirkungsraum als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Grünfrösche erfasst (Sicht & Verhör). Der Kleine Wasserfrosch, der ebenfalls zu dieser Art gehört wurde bereits im Elbe-Havel-Dreieck gesichtet. Ein pot. Vorkommen ist somit nicht ausgeschlossen. Der Kleine Wasserfrosch bevorzugt planare Höhenstufen, kleine Teiche und temporäre Gewässer. In diesem Fall bietet der Wirkungsraum (Kiesseegewässer) kein geeignetes Habitat für diese Art. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit wird als sehr gering eingestuft.

Das *Unkenwäldchen* und die umliegenden kleineren Tümpel sowie Wasserstellen bieten der Rotbauchunke geeignete Habitatansprüche. Die Art bevorzugt Gewässer mit reicher Vegetation, kann aber auch in Flachwasserbereichen von Seen oder verlandeten Kiesgruben vorkommen. Datenabfragen zu herpetologischen Geo - Fachdaten des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020) ergab jedoch weit zurückreichende Kartierungen aus den Jahren 2009/2010. Trotzdem ist das Auftreten der Rotbauchunke nicht auszuschließen und zu bewerten.

In den nachfolgenden Maßnahmenblättern werden der Erhaltungszustand und die Prognosen der Schädigungs- und Störungsverbote für die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und FFH-Richtlinie Anh. 4 „streng geschützten“ Arten detailliert betrachtet.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Maßnahmenblatt 1	Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: - Sachsen-Anhalt: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen, biogeographischen Region</u> ☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Die Art bewohnt bevorzugt Waldgebiete, Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche (Heckenstrukturen, Gärten etc.). Ihre Sommerquartiere findet sie in Spalten an Gebäuden sowie Baumhöhlen, -spalten oder Fledermauskästen. Winterquartiere sind z.B. Baumhöhlen, Stollen, Keller sowie Spaltenräumen an Gebäuden. Der Aktionsraum der Art beträgt ca. 50-90 ha. Die Wochenstubenzeit reicht von April bis August. Bei der Art kommt es zu kurzen saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren (≥ 20 km). Die Tiere halten Winterruhe, mit Pausen, zwischen Nov. und März/April. Als Beute bevorzugen sie kleine Insekten wie Haut- und Zweiflügler. Lokale Population: Die Art ist in Sachsen-Anhalt verbreitet und auch im Naturraum des Tangermünder Elbetals nachgewiesen (FFH-Managementplan 2009). Da die Lebensraumsansprüche hinsichtlich der Quartiernutzung relativ vielfältig sind, ist auch ein Vorkommen im Bereich des Unkenwäldchens als auch in Gehölzbeständen am Herrenseegraben sowie im Siedlungsbereich und an baulichen Anlagen (alte Trafostation im SW-Teil des Untersuchungsgebietes, Gebäude und Anlagen im Kieswerk) nicht auszuschließen. Rückschlüsse auf den Erhaltungszustand der lokalen Population lassen sich aber nicht ableiten. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> kann nicht bewertet werden. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Ein Vorkommen der Art in Form von Tagesverstecken ist im Bereich der Tagesanlagen (Büro-, Werkstattgebäude) unter Blechverkleidungen oder im Tierhotel (südöstlich vom <i>Unkenwäldchen</i>) nicht auszuschließen. Bis Ende 2022 werden an den Gebäuden voraussichtlich keine baulichen Veränderungen vorgenommen, so dass keine Schädigung der Art zu erwarten ist. Sonstige Quartiere ggf. entlang des Herrenseegrabens oder im <i>Unkenwäldchen</i> werden nicht zerstört, da sich die Erweiterung (Abraumabtrag, -lagerung, Kiesgewinnung) ausschließlich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vollzieht. Da die Art Vegetationsstrukturen sowie Siedlungsbe- reiche bevorzugt ist eine Schädigung des Nahrungshabitats durch die geplante Flächenerweiterung auszuschließen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Aufgrund der Lebensweise der Art sind Störungen während der nächtlichen Nahrungssuche im Bereich der Kiesaufbereitung sowie deren Wirkraum ausgeschlossen, da zu dieser Zeit kein Tagebaubetrieb erfolgt. Gelegentliche Störungen während des Aufenthalts der Art in Tagesverstecken sind durch Lärm der Aufbereitung, Verladung, Bodenerschütterungen durch Fahrverkehr möglich. Diese Störungen werden nach Untersuchungen von SIEMERS ET AL. (2008) durch Fledermäuse toleriert. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Maßnahmenblatt 2	Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: V Sachsen-Anhalt: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen, biogeographischen Region</u> ☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungen von Fluss- und Bachauen an offenen Gewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. Dabei besiedelt er Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie Steinbrüchen als Sekundärlebensraum. Bevorzugt aber Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation und reich strukturierten Boden (ohne größere Faulschlammablagerungen) und ohne Fischbesatz. Winterquartiere sind vorwiegend oberflächennahe Erdlöcher, morsche Baumstämme, Steine/-Haufen oder tlw. auch Gewässer. Die Balz der Art findet im April/Mai statt. Anschließend erfolgt die Eiablage einzeln an Wasserpflanzen. Die Larvalentwicklung dauert etwa 3 - 4 Monate und findet zwischen Mai und August/September statt. Ihre Nahrung reicht von Insektenlarven, Kleinkrebsen, Schnecken über Asseln und Würmern. Lokale Population: Vorkommen der Art nicht nachgewiesen (Faunakartierung 2020); ein Vorkommen im gegenwärtigen Tagebaugewässer, insbesondere an bereits ausgekiesten und der Sukzession unterliegenden Kieseeseabschnitten ist nicht auszuschließen Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> kann nicht bewertet werden. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Vorkommen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzugsweise im nördlichen Randbereich des gegenwärtigen Tagebaugewässers zu erwarten, Nachweise liegen nicht vor. Die Abbauerweiterung erfolgt ausschließlich entlang der Westseite des Kieseesees. Beeinträchtigungen bekannter ehemaliger Habitatstandorte wie das <i>Unkenwäldchen</i>, Standortschädigung durch die Abbauerweiterung sind nicht zu erwarten, da die Entfernung zum Habitatstandort ausreichend ist. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Die Abbauerweiterung befindet sich in ausreichender Entfernung zu bekannten und potenziellen Sommer- und Winterquartieren, so dass mögliche Störungen der Art ausgeschlossen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

Kleiner Wasserfrosch <i>(Rana lessonae)</i>	Maßnahmenblatt 3	Säugetierart nach Anhang IV FFH-RL
---	-------------------------	---

1 Grundinformationen

RL - Status Deutschland: G Sachsen-Anhalt: D Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen, biogeographischen Region

☒ günstig
 ☐ ungünstig – unzureichend
 ☐ ungünstig - schlecht

Unter den Gewässerhabitaten des Kleinen Wasserfrosches bevorzugt er vegetationsreiche, eher kleinere und nährstoffarme Gewässer von Gräben und Tümpeln bis zu Waldmoorweihern, Temporärgewässer oder Abbaugruben. An größeren Seen und Teichen ist er selten anzutreffen.

Diese Art besitzt eine enge Bindung an sein Habitatgewässer. Außerhalb der Gewässer hält sie sich nur selten auf. Die Paarungszeit beginnt Ende April und reicht bis in den Juli hinein. Die Larven schlüpfen nach nur wenigen Tagen. Die Umwandlung zu kleinen Fröschen dauert anschließend weitere 5 - 10 Wochen.

Lokale Population:

Der *Kleine Wasserfrosch* ist die Art, die von den drei Wasserfroscharten die seltenste ist. Sie weist eine sehr lückenhafte Verbreitung auf und ist in einigen ihrer Vorkommensgebieten nur in geringer Anzahl nachgewiesen wurden. Landesweit aber auch regional in Sachsen-Anhalt betrachtet wird der Bestand als eher klein bewertet. In Sachsen-Anhalt besiedelt der Kleine Wasserfrosch vorwiegend planare Höhenstufen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population kann nicht bewertet werden.

☐ hervorragend (A)
 ☐ gut (B)
 ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG

Es gab mehrere Grünfroschnachweise (Sicht & Verhör) in den nordwestlichen Qualmgewässern des Vorhabensbereiches sowie im *Kühns Loch*. Da die Art nicht direkt nachgewiesen wurde und auch keine geeigneten Habitatsprüche im Wirkungsraum bestehen, ist eine Schädigung als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:
☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG

Da das Amphibiengewässer *Unkenwäldchen* nicht wasserführend ist und die Abbauerweiterung sich in ausreichender Entfernung zu anderen bekannten potenziellen Sommer- und Winterquartieren liegt, ist eine mögliche Störung der Art ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:
☐ ja ☒ nein

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Maßnahmenblatt 4	Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: 3 Sachsen-Anhalt: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen, biogeographischen Region</u> ☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Die Zauneidechse ist eine weit verbreitete Art in Deutschland und gehört zu der Familie der Lacertidae. Die größten Bestände wurden in Ost- und Südwestdeutschland nachgewiesen. Sie bevorzugt wärmebegünstigte Standorte. Zu den wichtigsten Habitaten zählen: Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen, Bergbau-Folgelandschaften, Sand-Kiesgruben, Straßen und Wege, Feldränder usw. Die Tiere werden ca. 24 cm lang. Während der Paarungszeit hat das Männchen (Frühjahr) eine kräftig grüne Färbung an den Seitenflanken, wobei das Weibchen eher braune Flecken besitzt. Lokale Population: Der Nachweis für die <i>Zauneidechse</i> ist in fast allen Regionen Sachsen - Anhalts erbracht. Meist ist sie in den planaren Höhenstufen beheimatet. In den höheren Lagen wie z.B. Harz oder im nördlichen Sachsen - Anhalt weist die Art ein lückenhaftes auftreten auf. Im Untersuchungsgebiet wurde sie jedoch nicht erfasst. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> kann nicht bewertet werden. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) <u>Nr. 3 und 1</u> i.V.m. (5) BNatSchG Die Erweiterungsfläche dient nicht als geeignetes Habitat für die Zauneidechse. Des Weiteren wurde kein direkter Nachweis der Art erbracht. Eine Schädigung kann als sehr unwahrscheinlich erachtet werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) <u>Nr. 2</u> i.V.m. (5) BNatSchG Die Abbauerweiterung befindet sich in für die Zauneidechse ungeeigneten Habitaten. Da ein Artenvorkommen in dem Bereich so gut wie ausgeschlossen ist, kann von keinem Störungsverbot ausgegangen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Maßnahmenblatt 5	Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: 2 Sachsen-Anhalt: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen, biogeographischen Region</u> ☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht In Deutschland kommt die Art vorrangig in den nordöstlichen Bundesländern vor. Darunter zählen z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt. Sie bevorzugt besonnte Gewässer, vegetationsreiche Kleingewässer oder Überschwemmungsbereiche in Talauen, aber auch Wiesengraben. Ab Mitte März wandern Rotbauchunken aus ihren Überwinterungsplätzen zu den Laichgewässern. Die Fortpflanzungszeit liegt im Mai/Juni. Die Zerstörung und Beeinträchtigung von Kleingewässern durch Zuschüttung oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften gefährden die Rotbauchunke. Lokale Population: Die aktuellen Kartierungsergebnisse der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie (DGHT, 2014) aus Sachsen - Anhalt bestätigen die Tagebaulandschaft und Umgebung als Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke. Das <i>Unkenwäldchen</i> und die umliegenden kleineren Tümpel sowie Wasserstellen wären geeignete Habitate, jedoch gehen aus der Kartierung (2020) der STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT HOHEMNBERG-KRUSEMARK keine Artenfunde hervor. In dem Zusammenhang kann die lokale Population nicht bewertet werden. Erhaltungszustand: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Die Erweiterungsfläche bedient nicht die vorrangigen Habitatansprüche der Rotbauchunke. Des Weiteren wurde kein Nachweis der Art erbracht, so dass eine Schädigung als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Das Amphibiengewässer <i>Unkenwäldchen</i> war nicht wasserführend und somit als Habitat ungeeignet. Andere potentielle Quartiere liegen in ausreichender Entfernung zur Gewinnungsfläche. Eine Störung der Art tritt somit wahrscheinlich nicht auf. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		

6 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzverordnung

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 103 Vogelarten nachgewiesen, davon 30 als reine Brutvögel. 32 Arten wurden als Nahrungsgast, Zug- und Rastvogel und Brutvogel ausgewiesen. Die restlichen Arten wurden als Nahrungsgäste oder Zug- und Rastvögel kartiert (siehe Tabelle 3). 36 Arten unterstehen der Roten Liste von Sachsen-Anhalt (2017) sowie 14 Arten dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. 21 Arten sind nach *Bundesnaturschutzgesetz* „streng geschützt“. Unter Einteilung in ökologische Gilden werden die nachfolgenden Arten in der Tab. 5 weiter betrachtet.

Tabelle 5: Betroffenheit der vorherrschenden Vogelarten

Art		Schutzstatus		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	gem. BNaSchG	VSRL Anh. 1	RL SA
Bodenbrüter der Agrarlandschaften (Bruthabitate in Grün- und Ackerland, niedriger Gras- und krautiger Vegetation)				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§		3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§		2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§		
Boden-/Freibrüter offener bis halboffener Landschaften (Bruthabitate in dichter krautiger Vegetation - Ruderal- und Staudenfluren, tlw. in Gebüsch)				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§		2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§		
Dorngrasmück	<i>Sylvia communis</i>	§		
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§		3
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§		V
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§	x	3
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§		
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	§§		2
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§		V
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§		
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	§§	x	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§		V
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	§		
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	§§		1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§		3
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§		V

Freibrüter halboffener Landschaften (Bruthabitate in Gehölzen und krautiger Vegetation außerhalb geschlossener Wälder)				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	x	V
Elster	<i>Pica pica</i>	§		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§		
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	x	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§		
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	§		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	§		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§		3
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§		3
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§		3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§		
Gartengrasmücke	<i>Lanius collurio</i>	§		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	x	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§		
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	§§	x	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§		V
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	x	
Freibrüter der Wälder (Bruthabitate in Gehölzen innerhalb der Wälder)				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§		2
Gewässergebundene Arten (Bruthabitate in Nähe von Gewässern aller Art)				
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§		
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§	x	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	§§	x	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§		
Graugans	<i>Anser anser</i>	§		
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§		
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§		
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§		R

Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§		
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§		1
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	§		
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§		1
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	§		
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§		
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§		
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§		
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	§		
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§		
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	§		
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	§		
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	§		1
Großmöwe	<i>Larus spec.</i>	§		
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§	x	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	§		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§		V
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	§	x	
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	§		R
Frei-/Nischenbrüter im Siedlungsbereich (Bruthabitate in Nischen von Gebäuden o.ä.)				
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	§		R
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§		V
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§		3
Frei-/Höhlen-/Nischenbrüter in Fels/Berg/Küstenhabitaten				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§		
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	§	x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	x	V
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§		V
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§		2
Höhlenbrüter der Wälder und halboffener Landschaften (Bruthabitate in Baumhöhlen o.ä.)				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§		V
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	x	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§		3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§		V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§		

Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§		3
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§		

Abkürzungen:

RL SA - Rote Liste Sachsen-Anhalt

V – Vorwarnliste

R - extrem selten

VSRL – Vogelschutzrichtlinie

§ - besonders geschützt

§§ - streng geschützt

3 – gefährdet

2 – stark gefährdet

1 – vom Aussterben bedroht

Für die weitere Betrachtung der Betroffenheit können folgende Arten kategorisch ausgeschlossen werden:

- Freibrüter der Wälder und halboffenen Landschaften
- Höhlen- und Nischenbrüter im Siedlungsbereich
- Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter in Fels-/Berg/Küstenhabitaten
- Höhlenbrüter der Wälder und halboffener Landschaften

Für Frei- und Höhlenbrüter der Wälder sowie der halboffenen Landschaften stellt die Ausstattung der Eingriffsfläche keine geeigneten Nisthabitate dar, sodass sie dort nicht als Brutvögel angetroffen werden. Ebenso betrifft das die Arten der Höhlen- und Nischenbrüter im Siedlungsbereich sowie Freibrüter, Nischen- oder Höhlenbrüter in Fels-/Berg/Küstenhabitaten. Für planungsrelevante und „streng geschützte“ Arten oder Arten nach Vogelschutzrichtlinie wird die Betroffenheit unter dem Entzug der Flächenerweiterung als Nahrungshabitat geprüft.

Im Verlauf der Kartierung wurden mehrere artenschutzfachlich relevanten Arten erfasst, die jedoch keinen räumlichen Bezug zur geplanten Abbaufäche besitzen. So wurden Nachweise für Fisch- und Seeadler erbracht. Für die Arten wurde jedoch nur ein Individuum nachgewiesen. Die Tiere sind als Nahrungsgäste im Tagebau zu finden. Sie nutzen den Kiessee als Jagdhabitat und sind somit nicht von der Flächenerweiterung betroffen.

Im nördlichen Randbereich des Tagebaus wurden mehrere Individuen der Art Kibitz gesichtet. Die Art kommt im Umfeld als Nahrungsgast vor. Da die Art eine Bodenbrüterart ist, jedoch kein Brutverdacht geäußert wurde, ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Die schützenswerten Arten Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer und Flussseseschwalbe sind vorrangig auf den Verspühlflächen innerhalb des Kiesees zu finden. Da die Arten ihre Nahrung hauptsächlich im seichten, schlammigen Uferbereich jagen ist durch die Flächenerweiterung mit keinem Verlust des Nahrungshabitates zu rechnen. Der Nachweis der Sperbergrasmücke erfolgt im östlichen Tagebau-bereich. Die Art nutzt die vorhandenen Heckenstrukturen als Nahrungs- und Bruthabitat. Mit der Erweiterung der bergbaulichen Arbeiten unterliegt die Art keinen Beeinträchtigungen, so dass keine gesonderten Maßnahmen ausgewiesen werden müssen.

Gesonderte Maßnahmen für ausgewählte Arten bzw. Gruppen nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie „streng geschützte“ Arten nach § 7 (2) Nr. 14 *BNatSchG* werden in den folgenden Maßnahmenblättern behandelt

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Maßnahmenblatt 6	Europäische Vogelart, BNatSchG: §
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: 3 Sachsen-Anhalt: 3 Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Besiedelt werden weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackerbaugelände, aber auch Heidegebiete, größere Waldlichtungen; von Bedeutung für Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedriger Gras- und Krautvegetation; Bodenbrüter; Schätzungsweise beträgt der Bestand deutschlandweit ca. 1.2 Mio (nach Vogelmonitoring 2020, der BRD). Die <u>Brut- und Setzzeit</u> der Feldlerche findet <u>zwischen März und August</u> statt. Ende März kommt es zur 1. Brut und Anfang August erfolgt meistens eine zweite Jahresbrut. Lokale Population: In Sachsen-Anhalt wird der Bestand auf 150.000 bis 300.000 Reviere geschätzt (LAU 2015) und zeigt im Kurztrend (25 Jahre) einen Bestandsrückgang um 20 - 50 %. Nachweise liegen für die ruderal geprägten Randbereiche des Kiesabbaus sowie teilweise innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Für die lokale Population vor Ort, um den Tagebaubereich, lassen sich geeignete Erhaltungsmaßnahmen errichten. Im aktuellen Landschaftsplan werden gehölzfreie Wiesenabschnitte ausgewiesen, die als geeignete Habitatgrundlage für die Feldlerche dienen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art können bei Flächenerweiterung für die Rohstoffgewinnung (Inanspruchnahme von Ackerflächen) ausgeschlossen werden, wenn Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit der Art erfolgen. Auch Bereiche, die für die Wiederverfüllung vorgesehen sind, können durch Bauzeitenregelungen eine Schädigung der Art ausschließen. Da sowohl innerhalb als auch im Tagebaumfeld ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die Art bestehen, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit ▪ Vegetationsabtrag bereits vor Beginn des Brutgeschäftes in den für Abraum- und Kulturbodenauftrag vorgesehenen Bereichen ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Errichtung von Blüh- und Brachestreifen, als Ausgleich des Bruthabitats Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Störungen durch den Tagebaubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Art als wenig störungsempfindlich einzustufen ist. Die Fluchtdistanz liegt unterhalb von 20 m (Art vertraut auf Tarnung!): Der Verlust von Gelegen oder Brutstandorten bei massiven Störungen wird durch Nachgelege kompensiert (2-3 Jahresbruten möglich). Gerade die wenig frequentierten Randbereiche des vorhandenen Tagebaugeländes bieten der Art ungestörte Brutmöglichkeiten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja		

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Maßnahmenblatt 7	Europäische Vogelart, BNatSchG: §§
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: - Sachsen-Anhalt: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Der Turmfalke ist ein Greifvogel, der in offenen und halboffenen Landschaften aber auch in Siedlungs- und Industriebereichen anzutreffen ist. Als Nischenbrüter zählt er zu den Gewinnern der Urbanisierung, da große Scheunen, Türme oder große Häuser zusätzliche Brutnischen bieten. Im natürlichen Raum nistet er vorwiegend in Höhlen an Waldrändern. Bevorzugt jagt der Turmfalke Mäuse in offenlandigen Gebieten mit kurz gehaltener Vegetationsdecke. In Deutschland leben ca. 50.000 Brutpaare, was mehr als 50 % des Gesamtbestandes in Mitteleuropa ausmacht. Sie brüten zwischen Mitte April und Mitte Mai. Lokale Population: Die Bestandsentwicklung der Art wird in Sachsen Anhalt kurzfristig betrachtet als konstant eingestuft. Bei ca. 3.000 - 5.000 kartierten Brutpaaren in den Jahren 2015 - 2017 wird der Turmfalke in der RL SA als „nicht gefährdet“ geführt. Im Tagebaumfeld wurde die Art im Bereich des <i>Unkenwäldchens</i> erfasst. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: ☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Da die Erweiterungsfläche als Bruthabitat für den Turmfalke ungeeignet ist, wird eine Schädigung bedingt durch Gewinnungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Auswirkung der Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der damit verbundenen Einschränkung des Nahrungshabitats wird als sehr gering eingestuft, da im näheren Umfeld weitreichende Wiesen- und Ackerflächen als Grundlage zur Verfügung stehen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Die Art wird als wenig störungsempfindlich eingestuft, somit ist von einer Beeinträchtigung durch die Tagebaulärm- und Staubemissionen nicht auszugehen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja		

Maßnahmenblatt 8	
Gilde: Boden-/Freibrüter offener bzw. halboffener Landschaften (Ruderal- und Staudenfluren, Gehölze) (Bachstelze, Wiesenpieper, Goldammer, Heckenbraunelle, Amsel, Grünfink, Elster, Stieglitz, Kolkrabe, Zilpzalp, Schwarzkehlchen, Rotkehlchen, Ringeltaube, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Flussseschkwalbe, Flußuferläufer, Graureiher, Grauammer, Grünschenkel, Rotschenkel, Rauchsckwalbe, Baumpieper, Bluthänfling, Baumfalke, Braunkehlchen, Fitis, Gartengrasmücke, Neuntöter, Schwanzmeise, Sperbergrasmücke, Türkentaube, Mäusebussard, Nachtigall, Buchfink, Nebelkrähe, Rohrammer, Gelbspötter, Jagdfasan)	Europäische Vogelarten, BNatSchG: §§ EG - VSRL
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: Sachsen-Anhalt: Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich (siehe Tabelle 4) Status: Zug- und Gastvogel, Nahrungsgast, Brutvogel Vorgenannte Arten bevorzugen weitgehend offene, gehölzarme Habitate innerhalb der Kulturlandschaft (Ruderal- und Brachflächen; Ackergebiete); Auch die auflässigen Randbereiche des gegenwärtigen Tagebaufaufschlusses kommen als Teil- oder Gesamtlebensraum für einige Arten in Frage. Die Bruthabitate können je nach Art in Hecken sowie am Boden in krautiger Vegetation vorzufinden sein und werden jährlich neu angelegt. Lokale Population: Nachweise für diese Arten liegen aus dem Tagebaubereich sowie dem Umfeld (Grünlandflächen, Randbereiche Herrenseegraben) vor (STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, 2020); Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art sind nicht möglich Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach nicht bewertet: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Durch den Tagebaubetrieb werden ständig ausgekieste Bereiche der Sukzession überlassen und stellen bereits nach 2 Jahren günstige Brut- und Nahrungshabitate für vorgenannte Arten dar. Gesonderte Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist deshalb nicht erforderlich. Bei Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Abbauerweiterung oder Verfüllung ist zur Vermeidung einer Schädigung oder Tötung die Umsetzung nachfolgender Maßnahme notwendig: ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Vorbereitung der für eine Abbauerweiterung oder Verfüllung vorgesehen Bereiche durch frühzeitige Beseitigung der Vegetationsschicht <u>vor</u> Brutbeginn spätestens bis Ende Februar; gilt auch für Ackerbrachen ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Durch die Ansiedlung der Arten im Randbereich des Tagebaus bzw. innerhalb störungsarmer Bereiche ist davon auszugehen, dass die vom Tagebaubetrieb ausgehenden Störungen wie Lärm, Bodenerschütterungen, Staub oder Fahrbewegungen toleriert werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Maßnahmenblatt 9	Europäische Vogelart nach Anh. 1 der VSRL, BNatSchG: §§
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: V Sachsen-Anhalt: V Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Zug- und Gastvogel, Nahrungsgast Der Rotmilan zählt zu den Habichtarten. Das Alleinstellungsmerkmal der Art ist der lange, gegabelte, rostrote Schwanz. Er bevorzugt Laub- und Mischwälder als Bruthabitat und offene stark abwechslungsreiche Landschaften als Jagdrevier. Während der Brutzeit, welche von Ende März bis Anfang Juni geht, baut der Rotmilan seinen Horst in oftmals über 20 m hohe Baumkronen. Der aktuelle Bestand in Deutschland liegt bei ca. 14.000 - 16.000 Brutpaaren. Lokale Population: Die lokale Population des Rotmilans in Sachsen - Anhalt wird auf ca. 1.900 - 2.100 Brutpaare eingeschätzt. Das macht rund 8 % des Gesamtanteils der in Deutschland brütenden Art aus. Der kurzfristige Populations-trend wird als „stark abnehmend“ eingestuft, weswegen der Rotmilan in der RLD und RL SA auf der Vorwarnliste steht. Im Untersuchungsgebiet wurde ein Exemplar bei der Futtersuche auf einem Acker, westlich des Bewilligungsfeldes (ca. 100 m), kartiert. Da es sich um ein Einzelexemplar handelt, wird der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> nicht bewertet. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Das Untersuchungsgebiet um die geplante Erweiterungsfläche wird aufgrund der vorhandenen Biotope und Strukturen als kein geeignetes Bruthabitat eingestuft, eine Schädigung kann daher ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat bieten sich die Erweiterungsfläche jedoch an. Hier ist ebenfalls keine Schädigung zu erwarten, da die Vielzahl an Acker- und Wiesen/Weideflächen in der umliegenden Umgebung ausreichend Alternativen bieten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Potenzielle Bruthabitate sind nicht in der näheren Umgebung der Eingriffsfläche (Abbauerweiterung) vorzufinden, so dass eine Störung der Art durch Lärm- und Staubemissionen ausgeschlossen werden kann. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja		

Otolan (<i>Emberiza calandra</i>)	Maßnahmenblatt 10	Europäische Vogelart nach Anh. 1 der VSRL, BNatSchG: §§
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: 3 Sachsen-Anhalt: 3 Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Die Art bevorzugt warme, niederschlagsarme Gebiete mit wasserdurchlässigen Böden. Zu seinen Nahrungshabitaten zählen unter anderem kurzrasige, vegetationsarme Flächen. Der Otolan bevorzugt Trockenrasen, Streuobstwiesen, Allen etc. die an Getreide und Hackfruchtäcker grenzen. Die Art brütet zweimal im Jahr von Anfang Mai bis Mitte-Ende August. Als Nahrung werden Insekten oder unterschiedliche Samenarten bevorzugt. Lokale Population: Kartierungen in den Jahren 1990- 1995 zeigten das die Gebiete nördlich der Elbe das Dichtezentrum der Art bilden. In Sachsen-Anhalt wurde der Bestand Ende der 90er auf ca 500 -1.200 Brutpaare geschätzt. Bis zum Jahr 2015 konnte sich der Bestand wieder auf 3.000 - 5.000 Individuen vergrößern. Da im Tagebauumfeld nur 4 Sichtungen der Art stattgefunden haben, ist eine Aussage über den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht möglich.		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art können bei Flächenerweiterung für die Rohstoffgewinnung (Inanspruchnahme von Ackerflächen) ausgeschlossen werden, da die Art nicht zu den Bodenbrütern zählt. Im Bereich der Flächenerweiterung wurde kein Individuum karitiert. Ackerflächen zählen zu den Nahrungshabitaten der Art. Durch die Flächenreduzierung kommt es zu keiner Beeinträchtigung, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld bestehen. Da sowohl innerhalb als auch im Tagebauumfeld ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für die Art bestehen, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Störungen durch den Tagebaubetrieb sind nicht zu erwarten, da sich die Art während des laufenden Betriebs angesiedelt hat. Daher ist davon auszugehen, dass Lärmemissionen in dem vorliegenden Verhältnis von der Art toleriert werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja		

Maßnahmenblatt 11	Europäische Vogelarten, Europäische Vogelarten nach Anh. 1 der VSRL BNatSchG: §-§§
Gilde: Gewässergebundene Arten (Austernfischer, Haubentaucher, Graugans, Kormoran, Sturmmöwe Lachmöwe, Silbermöwe, Nilgans, Stockente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Höckerschwan, Blässhuhn, Brandgans, Drosselrohrsänger, Blässgans, Gänsesäger, Großmöwe, Kranich, Schellente, Silberreiher, Steppenmöwe, Krickente)	
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: Sachsen-Anhalt: Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich (siehe Tabelle 4) Status: Wintergast, Nahrungsgast Das Habitatspektrum der angeführten Arten ist relativ weit gefächert. Aber die Nähe zu Gewässern ist für alle Arten prägnant. Ansprüche an das Habitat wird an entsprechende Ufervegetation gestellt: Röhricht-, Schilfbestände, ggf. Gehölze die entsprechende Deckung und Sicherung des Brutplatzes bieten. Lokale Population: Für die Lokalen Populationen wurden folgende Nachweise erbracht: Austernfischer (1; fs), Haubentaucher (3,5; fs), Graugans (125; fs,mBP), Kormoran (17; fs), Sturmmöwe (69; fs,ra), Lachmöwe (21; fs,ra), Silbermöwe (53,9BP; fs,ra), Nilgans (74; fs), Stockente (15; fs), Löffelente (14; fs), Pfeifente (14; fs), Reiherente (1,1; fs), Schnatterente (3,3; fs), Höckerschwan (2;fs), Blässgans (1;fs), Blässhuhn (10;fs), Drosselrohrsänger (10;si), Brandgans (6;fs) Angaben zum Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art sind nicht möglich. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Durch Verspülung von Feinsedimenten werden die vorhandenen Uferbereiche vergrößert und eignen sich als Brut- und Rastplatz für die hydrophilen Vogelarten. Auch die im Umfeld großflächig vorhandenen Ackerflächen sowie Ruderalfluren in wiederverfüllten Bereichen des Tagebaus bieten Rastvögeln und Wintergästen geeignete Habitatstrukturen. Da der überwiegende Teil der e.g. Arten sich fast ganzjährig am Gewässer aufhält, ist bei Eingriffen in Uferabschnitten im Rahmen der Flächenerweiterung oder Vorbereitung der Rekultivierung die Umsetzung konfliktvermeidender Maßnahmen notwendig: ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Abtrag der Vegetationsschicht entlang des betroffenen Uferabschnittes vor Brutbeginn (Beräumung zwischen Ende August und Ende Februar), auch unter dem Aspekt des Amphibienschutzes. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Bekannte Brut- /Rasthabitate, etwa im Bereich der gehölzbestandenen Insel oder angrenzender Schlammfluren, werden durch den laufenden Tagebaubetrieb nicht beeinträchtigt. Gesonderte CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Durch die seit Jahren innerhalb und im Randbereich des Tagebaus vorkommenden Arten ist davon auszugehen, dass die betriebsbedingten Störungen, insbesondere Lärm und Fahrbewegungen toleriert werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein, Prüfung endet hiermit ☐ ja	

Uferschwalbe (<i>Riparia Riparia</i>)	Maßnahmenblatt 12	Europäische Vogelart, BNatSchG: §§
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: V Sachsen-Anhalt: - Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Die Uferschwalbe zählt zu den Zugvögeln und ist von April bis August in Mitteleuropa anzutreffen, bevor sie wieder in ihr Winterquartier zieht. Angekommen in ihrem Brutrevier besiedelt die Art Flussufer, Küsten und Sekundärbiotope wie Kiesgruben. Dort baut die Schwalbe in lehmigen – festsandigen Steilufern kleine Bruthöhlen. Es kommt meistens zu einer Brut im Jahr, wobei es selten auch zu zwei kommen kann. Die Brutzeit liegt zwischen <u>Mai</u> und <u>August</u>. Für die Nahrungssuche werden Wasserflächen bevorzugt. Die Tiere fliegen mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h knapp über die Wasseroberfläche und schnappen dabei nach Insekten. In Deutschland wird die Population auf ca. 100.000 – 210.000 Paare geschätzt. Lokale Population: Die lokale Population in Sachsen – Anhalt wird auf circa 10.000 – 15.000 Brutpaare geschätzt. Bei der Kartierung der Brutvögel im Jahr 2020 wurden 10 Brutpaare in der ufernahen, südöstlichen Böschung des Tagebaus erfasst.		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Der Tagebau gilt als prädestiniertes Sekundärbiotop für die Uferschwalbe. Die Brutstätte liegt im Teilbereich der Flächenerweiterung, welche ca. 2042 – 2043 in Anspruch genommen werden soll. Bis zu dem Jahr 2041 unterliegt der Brutplatzbereich keinen bergbaulichen Einflüssen. Zu gegebener Zeit erfolgt die abbaubegleitende Anlage geeigneter Ersatzhabitate zur Sicherung des Erhaltungszustandes. Bis dahin wird durch die Antragstellerin einmal im Jahr, außerhalb der Brutzeit eine Böschungspflege in dem Bereich durchgeführt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten, welche zwischen <u>Mai</u> und <u>August</u> liegt ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Bruthabitate ▪ Errichtung von Steilwänden, Entfernung der Böschungsnahen Vegetation Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Durch die Art wurde ein störungsarmer Bereich im Tagebau gewählt. Dieser unterliegt in den nächsten knapp 20 Jahren keiner Beeinflussung. Die Anlage der Ausgleichshabitate erfolgt vor Flächenbeanspruchung in ebenfalls störungsarmen Bereichen des Tagebaus. So kann eine Störung der Art umgangen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ nein, Prüfung endet hiermit ☒ ja		

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Maßnahmenblatt 13	Europäische Vogelart nach Anh. 1 VSRL, BNatSchG: §§
1 Grundinformationen RL - Status Deutschland: Sachsen-Anhalt: V Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Brutvogel Der Eisvogel besitzt ein sehr markantes Fiederkleid. Je nach Lichtverhältnissen kommt das Türkis, orange Gefieder zur Geltung. Er besiedelt in Deutschland hauptsächlich die Steilklippen von Gewässern, wo er ausreichend Nahrung findet. Darunter zählen kl. Fische, kl. Frösche, Krebse und Kaulquappen. Seine Nisthöhle baut der Eisvogel in Steilwänden, in denen er von <u>März</u> bis <u>August</u> brütet und seine Jungen großzieht. Dabei kommt es zu zwei Jahresbruten, manchmal auch zu einer dritten Schachtelbrut und sehr selten auch zu einer Vierten. In Deutschland wurde der Bestand 2009 auf ca. 9.000 – 14.500 Paare geschätzt. Lokale Population: In Sachsen - Anhalt wird er Bestand auf ca. 500 – 750 Paare geschätzt. Dabei wurde ein gleichbleibender bis steigender Trend festgestellt. Laut NABU SA konnte im Jahr 2020 ein Anstieg von + 24% zum Vorjahr verzeichnet werden. Dafür verantwortlich ist die steigende Wasserqualität, das damit verbundene verbesserte Nahrungsangebot und der Schutz innerhalb der EU. Da nur sehr wenige Individuen (3) innerhalb des Tagebaus kartiert wurden lässt sich keine Aussage über den Erhaltungszustand der Gesamtpopulation treffen.		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 und 1 i.V.m. (5) BNatSchG Im Tagebau brütet ein Eisvogelpaar in der südöstlichen Böschung, parallel zur Uferschwalbenpopulation. Die Brutstätte liegt im Teilbereich der Flächenerweiterung, welche mit Inanspruchnahme der Abbauscheibe 9 umverlegt werden soll. Bis dahin unterliegt der Brutplatzbereich keinen bergbaulichen Einflüssen. Zu gegebener Zeit erfolgt die abbaubegleitende Anlage geeigneter Ersatzhabitate zur Sicherung des Erhaltungszustandes. Bis dahin wird durch die Antragstellerin einmal im Jahr, außerhalb der Brutzeit eine Böschungspflege in dem Bereich durchgeführt. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten, welche zwischen <u>März</u> und <u>August</u> liegt ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Bruthabitate ▪ Errichtung von Steilwänden, Entfernung der Böschungsnahen Vegetation Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) BNatSchG Durch die Art wurde ein störungsarmer Bereich im Tagebau gewählt. Dieser unterliegt in den nächsten knapp 20 Jahren keiner Beeinflussung. Die Anlage der Ausgleichshabitate erfolgt vor Flächenbeanspruchung in ebenfalls störungsarmen Bereichen des Tagebaus. So kann eine Störung der Art umgangen werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
3 Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ nein, Prüfung endet hiermit ☒ ja		

7 Wahrung des Erhaltungszustandes

7.1 Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie der Einschätzung nach Tab. 6 zu entnehmen ist, wird für keine der aufgeführten Arten ein Verbotsbestand nach § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG erfüllt, der sich nachteilig auf den Erhaltungszustand auswirkt.

Tabelle 6: Erhaltungszustand der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten

Artnamen		Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	-	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-	
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	-	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	

7.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 der FFH-Vogelschutz-Richtlinie

Für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der FFH-VS RL sind aktuell keine Verbotsbestände erfüllt. Für die Arten Eisvogel (*Alcedo atthis*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) werden die Verbotsbestände mit Inanspruchnahme der Abbauscheibe 9 fällig (Anlage 7). Es wird keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art erwartet. Jedoch sind für einige Arten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die genauen Informationen zu den einzelnen Arten sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Erhaltungszustand der „streng geschützten“ Vogelarten

Artennamen		Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Bodenbrüter der Agrarlandschaft			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	- (V)	keine nachhaltige Verschlechterung
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	- (V)	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	
Boden-/Freibrüter offener bis halboffener Landschaften			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	- (V)	keine nachhaltige Verschlechterung
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	- (V)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- (V)	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- (V)	
Dorngrasmück	<i>Sylvia communis</i>	- (V)	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	- (V)	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	- (V)	

Artennamen		Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- (V)	keine nachhaltige Verschlechterung
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	- (V)	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	- (V)	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	- (V)	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	- (V)	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	- (V)	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	- (V)	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	- (V)	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	- (V)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	- (V)	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	- (V)	
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	- (V)	
Freibrüter halboffener Landschaften			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	keine nachhaltige Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	-	
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecola</i>	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	
Gartengrasmücke	<i>Lanius collurio</i>	-	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	
Gewässergebundene Arten			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	- (V)	keine nachhaltige Verschlechterung
Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	-	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	-	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	- (V)	

Artennamen		Verbotstatbestände gem. § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Gaugans	<i>Anser anser</i>	- (V)	keine nachhaltige Verschlechterung
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	- (V)	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	- (V)	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	- (V)	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	- (V)	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	- (V)	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	- (V)	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	- (V)	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	- (V)	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	- (V)	
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	- (V)	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	- (V)	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	- (V)	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	- (V)	
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	- (V)	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	- (V)	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	- (V)	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	- (V)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	X	
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	- (V)	
Großmöwe	<i>Larus spec.</i>	- (V)	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- (V)	
Kranich	<i>Grus grus</i>	- (V)	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	- (V)	
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	- (V)	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	- (V)	
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	- (V)	

Abkürzungen Tabellen 6 und 7:

X: Verbotstatbestand erfüllt;
–: Verbotstatbestand nicht erfüllt;
V: Vermeidungsmaßnahmen erforderlich;

8 CEF – Maßnahmen

Für die Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) sind verschiedene funktionserhaltende Maßnahmen nötig. Diese werden in den nachfolgenden CEF – Maßnahmenblätter erläutert.

CEF – Maßnahmenblatt 1		
Projektbezeichnung: “Kiessandgewinnung Parey” <i>Flächenerweiterung mit Laufzeitverlängerung bis 2043</i>	Vorhabensträger: Cemex Kies Rogätz GmbH Sandkrug 3 39326 Rogätz	Maßnahmenkomplex-Nr. 1 Nr. der Einzelmaßnahmen: 1 CEF
Betroffene Arten: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart, BNatSchG: §, RL SA: 3
Bezeichnung der Maßnahmen Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelart durch Anlage von Blüh- und Brachestreifen.		
Lage der Maßnahme <u>Gemarkung:</u> Parey, Flur 3 <u>Lage:</u> Die Anlage soll auf den Flurstücken 116 und 217 im nördlichen Tagebaubereich erfolgen.		
Begründung der Maßnahme Auslösender Konflikt ist die geplante Flächeninanspruchnahme der Abbauscheibe 4 (Anlage 7) im Westen und Süden des Tagebaus. Dabei besteht die Gefahr der Beeinträchtigung bzw. des Verlustes von Brut- und Nahrungshabitaten der Art. Während der Kartierarbeiten 2020 (STADT UND LAND – PLANUNGSGESELLSCHAFT) wurden 2 Brutpaare innerhalb der Flächenerweiterung registriert. Da eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, wird mit Realisierung des Abbaustandes 4 die CEF-Maßnahme durchgeführt.		
Ausgangszustand: - Ackerflächen (AID), naturschutzfachlicher Wert: gering, Brut und Nahrungshabitat der Feldlerche Gefährdungszustand: - Brut- und Nahrungshabitatsentzug auf einer Fläche von ca. 10,6 ha		
Grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahme: Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Antragstellerin.		
Pflegesicherung der Maßnahme: Die Antragstellerin wird ein externes Unternehmen (<i>Hohenstein & Friedrich GbR</i>) zur Durchführung und Pflege der Maßnahme beauftragen. Die Pflege der Maßnahme wird über den gesamten Gewinnungsprozess erhalten bleiben. Bei einer Veräußerung der Grundstücke werden die Pflegemaßnahmen an den Grundstückseigentümer mit übergehen.		
Zielkonzeption der Maßnahme: Der Umfang der Maßnahme wird ein Blüh- und Brachestreifen mit einer Flächengröße von ca. 1,05 ha betragen. Die Breite der Streifen wird durchschnittlich mit 15 m angesetzt, so dass bei einer Länge von 700 m die gewünschte Mindestgröße erreicht wird.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Die Anlage und Pflege des Ausgleichsmaßnahme wird nach dem Maßnahmenblatt für Feldlerchen des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (vgl. Anlage 6 zum AFB).		

Pflegemaßnahmen Blühstreifen:

Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat):

- Mulchen oder schlegeln von einjährigen Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm)
- 1. Pflegeschnitt im 1. Jahr erfolgt ab dem 10. Juli, Mahdgut verbleibt auf Fläche
- Sofern eine Herbstsaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein

Folgepflege (Ab dem 2. Jahr nach Aussaat):

- Erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt
- Während Vegetationsperiode erfolgt Mähen/Schlegeln abschnittsweise (hälftig)
- 2. Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von 15 cm

Pflegemaßnahmen Schwarzbrachestreifen:

- Flächen werden nicht eingesät
- Pflanzenbewuchs ins kontinuierlich, alle drei bis vier Wochen, mittels Grubber, Egge o Bodenfräse zu entfernen

Bearbeitung der Maßnahmefläche unter Berücksichtigung der Brutzeit. Keine Bearbeitung der Flächen von Ende März - Ende Mai (ausgenommen ist Ansaat bis Mitte April).

Anmerkung

Die Errichtung der Blüh- und Brachestreifen erfolgt eine Brutperiode vor Realisierung des Abbaustandes 4 (vgl. Anlage 7).

CEF – Maßnahmenblatt 2		
Projektbezeichnung: “Kiessandgewinnung Parey” <i>Flächenerweiterung mit Laufzeitverlängerung bis 2043</i>	Vorhabensträger: Cemex Kies Rogätz GmbH Sandkrug 3 39326 Rogätz	Maßnahmenkomplex-Nr. 2 Nr. der Einzelmaßnahmen: 2 CEF 3 CEF
Betroffene Arten: Uferschwalbe (<i>Riparia Riparia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		Europäische Vogelart nach Anh. 1 VSRL und BNatSchG: §§
Bezeichnung der Maßnahmen 2 CEF: Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelarten im Bereich der Flächenerweiterung (Böschungspflege) 3 CEF: Umverlegung der Steilböschung bzw. Schaffung neuer Steilwände zur Sicherung der Bruthabitate		
Lage der Maßnahme <u>Lage:</u> Die Pflegemaßnahmen erfolgen an den südöstlichen Böschungen, die zum aktuellen Zeitpunkt als Bruthabitate der o.g. Arten genutzt werden (vgl. Anlage 4). Diese beziehen sich kleinräumig auf den Brutnischenbereich (Flurstück 140/1). <u>Geplante Ersatzlage:</u> Die geplanten Ausweichhabitate werden im östlichen/nordöstlichen Bereich des Tagebaus angelegt. Potentielle Flurstücke zur Durchführung der Maßnahme sind die Flurstück 366/46, 10001 oder 368/67 (Gemarkung Parey, Flur 1).		
Begründung der Maßnahme Auslösender Konflikt ist die in Abbauscheibe 9 (Anlage 7) geplante Flächeninanspruchnahme im südöstlichen Tagebaubereich. Dabei besteht die Gefahr der Beeinträchtigung bzw. des Verlustes von Bruthabitaten der o.g. Arten.		
Ausgangszustand: - Böschung Gefährdungszustand: - Bruthabitate entlang der Böschung		
Zielkonzeption der Maßnahme: Ziel der Maßnahmen ist der Schutz und die Erhaltung der Arten <i>Riparia Riparia</i> und <i>Alcedo atthis</i> vor bergbaulichen Beeinträchtigungen.		
Grundbuchrechtliche Sicherung der Maßnahme: Die Flurstücke 366/46, 10001, 368/67 und 140/1 befinden sich im Eigentum der Antragstellerin.		
Pflegesicherung der Maßnahme: Die Pflege der Maßnahmen wird durch die Antragstellerin übernommen. Gegebenenfalls wird durch die Antragstellerin ein externes Unternehmen zur Durchführung beauftragt. Nach Umverlegung der Böschung wird die Pflegemaßnahme einmal jährlich weitergeführt. Dies erfolgt bis zur Beendigung der Abbauarbeiten und wird nach Rückbau der Aufbereitungsanlagen mit eingestellt.		

Pflegemaßnahmen:

- Zeitraum der Pflegearbeiten im Januar/Februar
- Einmalige jährliche Böschungspflege
- Abstechen des lockeren Substrates (wenige Zentimeter), so dass die Wand wieder leicht nach vorne geneigt ist
- Gehölze, die den freien Anflug versperren, zurückschneiden
- Sitzwarten stehen lassen (Äste, Gehölze in näherer Umgebung, die nicht den Anflug versperren)
- Kräuter, Moose und Algenbeläge entfernen

Die pflegerischen und anlagebezogenen Maßnahmen können dem Leitfaden für den Eisvogelschutz des NABU Niedersachsen nachempfunden werden.

Anmerkung

Die Errichtung der Ersatzhabitate (Steilwände) erfolgt eine Brutperiode vor Realisierung der Abbauscheibe 9 (vgl. Anlage 7). Bis zu dem Zeitpunkt ist ein Eingriff als nicht relevant anzusehen, da die Arten keiner Beeinträchtigung unterliegen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zur Umverlegung der Bruthabitate wird zum entsprechenden Zeitpunkt eingereicht.

9 Zusammenfassung und Gutachterliches Fazit

Im Rahmen des Vorhabens werden für den Abbauprozess der ackerbaulichen Fläche und anschließenden Rohstoffgewinnung für den Kiessandtagebau »Parey« artenschutzrechtliche Belange hinsichtlich des § 44 *BNatSchG* für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten der Kategorien:

- Anhang IV der FFH-Richtlinie und
- europäische, wildlebende Vogelarten

betrachtet. In einem Abschichtungsprozess werden ausgehend von den in Sachsen-Anhalt prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten diejenigen weiter betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatsansprüche und der im Eingriffs- und Wirkraum vorhandenen Lebensraumausstattung zu erwarten sind (potenzielles Vorkommen) oder für die entsprechende Artnachweise vorliegen. Im Ergebnis des Abschichtungsprozesses verbleiben:

- 5 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- 103 europäische, wildlebende Vogelarten, darunter mehrere Arten als Brutvogel, Zug- und Rastvogel, sowie Nahrungsgast

Bei keinen der zu prüfenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) in Verbindung mit (5) *BNatSchG* erfüllt. Bei den Arten Eisvogel und Uferschwalbe wird durch die Flächenerweiterung eine Beeinträchtigung des Bruthabitates vorgenommen. Die Beeinträchtigung erfolgt etwa mit der Realisierung der Abbauscheibe 9 (vgl. Anlage 7). Gegenwärtig werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) in Verbindung mit (5) *BNatSchG* nicht erfüllt. Da eine potenzielle Störung der Arten erst in ca. 20 Jahren erfolgt, ist eine zu dem Zeitpunkt aktuelle Situationsbewertung durchzuführen. Im Anschluss daran wird ggf. eine Beantragung der Ausnahme nach § 45 (7) *BNatSchG* eingereicht.

Bei einigen Arten (siehe Tabellen 5 und 6) ist zur Vermeidung von Schädigungen der lokalen Population und der damit verbundenen möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Eine floristische Betrachtung entfällt, da keine artenschutzrechtlich schützenswerten Pflanzenarten betroffen sind.

Zu allgemeinen Übersichtszwecken werden alle durchzuführenden Maßnahmen in der folgenden Tabelle nochmals zusammengefasst.

Tabelle 8: Zusammenfassung der Konfliktvermeidenden- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen	Betroffene Art/en	Umfang der Maßnahme
Konfliktvermeidende Maßnahmen	Bodenbrüter	Abraumarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit, Vegetationsabtrag bereits vor Beginn des Brutgeschäftes in den für Abraum- und Kulturbodenauftrag vorgesehenen Bereichen
Konfliktvermeidende Maßnahmen	Wassergebundene Maßnahmen	Abtrag der Vegetationsschicht entlang des betroffenen Uferabschnittes <u>vor</u> Brutbeginn (Beräumung zwischen Ende August und Ende Februar), auch unter dem Aspekt des Amphibienschutzes.
1 CEF Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Brut- und Nahrungshabitatsentzug auf einer Fläche von ca. 10,6 ha. Entwicklung eines Blüh- und Schwarzbrachestreifens (ca. 1,05 ha)
2 CEF Funktionserhaltende Maßnahme	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Sicherung und Schutz der betroffenen Vogelarten im Bereich der Flächenerweiterung (Böschungspflege), vor Realisierung der Abbauscheibe 9 (Anlage 7)
3 CEF Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Umverlegung der Steilböschung bzw. Schaffung neuer Steilwände zur Sicherung der Bruthabitate, vor Realisierung der Abbauscheibe (Anlage 7)

Zur Erweiterung der Biotopausstattung werden im Zuge der Rekultivierung und Renaturierung verschiedene Landschaftselemente geschaffen. Die zuvor bestehende Ackerfläche wird aufgewertet, indem Tiefwasser- und Flachwasserbereiche sowie Grünlandflächen mit Gehölzentwicklung als hochwertige Rast- und Ruhestätten für verschiedene Tierarten geschaffen werden.



Dipl.-Ing. K. Mrotzek
Geschäftsführer



B. Sc. M. Bielert
Bearbeiter

LITERATUR

ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGERISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Rangsdorf

BUND- / LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht,

[URL: https://www.la-na.de/documents/vollzugshinweise_stand_19xi2010-2_1518592222.pdf]

BNATSCHG: – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.09.2017

BARTSCHV: – Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/736): – der Kommission vom 7. Mai 2015 zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union (ABl. Nr. L 117 vom 08.05.2015 S. 25)

HELMECKE, ANGELA ET AL. (2009): Kohärenz von Wiesenvogelschutzgebieten in Schleswig - Holstein, Projektbericht, [URL:https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/nabu/images/nabu/einrichtungen/bergenhausen/projekte/kiebitz_bericht_2009.pdf]

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda Arvensis*), [URL:https://www.vswffm.de/index.php/component/easyfolderlistingpro/?view=download&format=raw&dta=eNpNj0EOgjAQRe8yF4CGiDpsjTvPQAY7QJNSSKeoifHuF-grRVTuv835CZXct2CJ0I5Ws4dKsDggmIE6luwyPp0dSut2IxFH_cCuscQhpN-VowyzskywrQsj3p25mCb_gI0Jdr2yZTKl1NPAY5gjLUZqNFQG8yR5thOF_m8ruq2xvLuqQLg19ZWttuzv_Qoj41fYbpNutwb8moxn2eNVTKQQ6L58LW43Kz1Hw_PD8DM1j60cBfOlwZ8vLqViqw]

FRANK, D. & SCHNITTER, P. (2016): Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität, Natur und Text GmbH, Rangsdorf, 2016

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN - ANHALT (2016): Berichtspflichten zu Natura 2000 Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen, Sonderheftausgabe, [URL:https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/PolitikundVerwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Publikationen/Dateien/Zeitschriften/53._Jahrgang_2016_Sonderheft.pdf]

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN - ANHALT (2016): Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Sachsen-Anhalt, [URL:<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/digital-tale-daten-und-listen/>]

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN - ANHALT (2016): Tiermonitoring Natura 2000, [URL:<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/index.php>]

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION DES LANDES SACHSEN - ANHALT (2020): Sachsen - Anhalt Vie-
wer, Naturschutzgebiete

LANDSCHAFT PLANEN + BAUEN (2011): Lückenschluss der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin. Ver-
kehrseinheit 2.1 AS Uenglingen bis AS Osterburg. Unterlage 12.0 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläu-
terungsbericht -. Berlin.

NATURSCHUTZBUND SACHSEN – ANHALT (STAND 2020): „Lerchenfenster für Sachsen Anhalt“
[URL:<https://sachsen-anhalt.nabu.de/aktionen-und-projekte/artenschutzprojekte/feldlerchenfenster.html>]

NATURSCHUTZBUND NIEDERSACHSEN (2012): „Leitfaden für den Eisvogelschutz in Niedersachsen“, 1. Auflage

ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN - ANHALT E.V. (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen - Anhalt,
3. Fassung [URL: https://sachsen-anhalt.nabu.de/imperia/md/content/sachsen-anhalt/rote-liste-brutvoegel-lsa_2017.pdf]

OHLENDORF, BERND (2008): Status und Schutz der Nymphenfledermaus in Sachsen-Anhalt Auszug aus „Natur-
schutz im Land Sachsen-Anhalt“, Heft 2, [URL:<https://d-nb.info/108037096X/34>]

RICHTLINIE 92/43/EWG – des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der
wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7; Bei-
trittsakte(angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS) - ABl. Nr. C 241 vom 29.08.1994 S.
2197/62/EG - ABl. Nr. L 305 vom 08.11.1997 S. 42; geändert durch Beitrittsakte 2003; VO (EG) 1882/2003 - ABl.
Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1; RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, RL 2013/17/EU - ABl.
Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193

RICHTLINIE 2009/147/EG – des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Er-
haltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung) (Vor dem 1. Dezember
2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte) (ABl. Nr. L 20
vom 26.01.2010 S. 7; RL 2013/17/EU - ABl. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193

SIEMERS, B. (2008): Journal of Experimental Biology, Bd. 211, S. 3174; Max-Planck-Institut für Ornithologie in
Seewiesen 2008

STEINBRECHER UND PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2017): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65
"Steinhafen Pretzien" FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magde-
burg“[URL:http://schoenebeck-elbe.net/attachments/5702_06-1_vBP_Nr_65_SBK_FFH-VP_Entwurf_2017-06.pdf]



Überblick der Zug- und Rastvögel 2020 im Bereich des Kiessees Parey (KUNERT 2020)

Abkürzungsverzeichnis der kartierten Vogelarten					
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.
Amsel	<i>Turdus Merula</i>	A	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Au	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	Pfe
Blaumeise	<i>Cyanistes Caeruleus</i>	Bm	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Rei
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R
Elster	<i>Pica pica</i>	E	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Sag
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Se
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Sn
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Sea
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	sim
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Ht	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Stm
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Hö	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wz
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Wwg
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Kra	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Ko	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	W
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Lö	Wiesenschaufstelze	<i>Motacilla flava</i>	St
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lm	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Mmm	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi

Abkürzungen:

- BN = Brutnachweis

Z&R = Zug und Rastvogel
- BZB = Brutzeitbeobachtung

mBV = mögl. Brutverdacht
- NG = Nahrungsgast

BV = Brutverdacht
- fs = futtersuchend

ra = rastend

si = singend
- üf = überfliegend

ba = balzend

rf = rufend
- af = ab-/anfliegend

rv = Revierverhalten

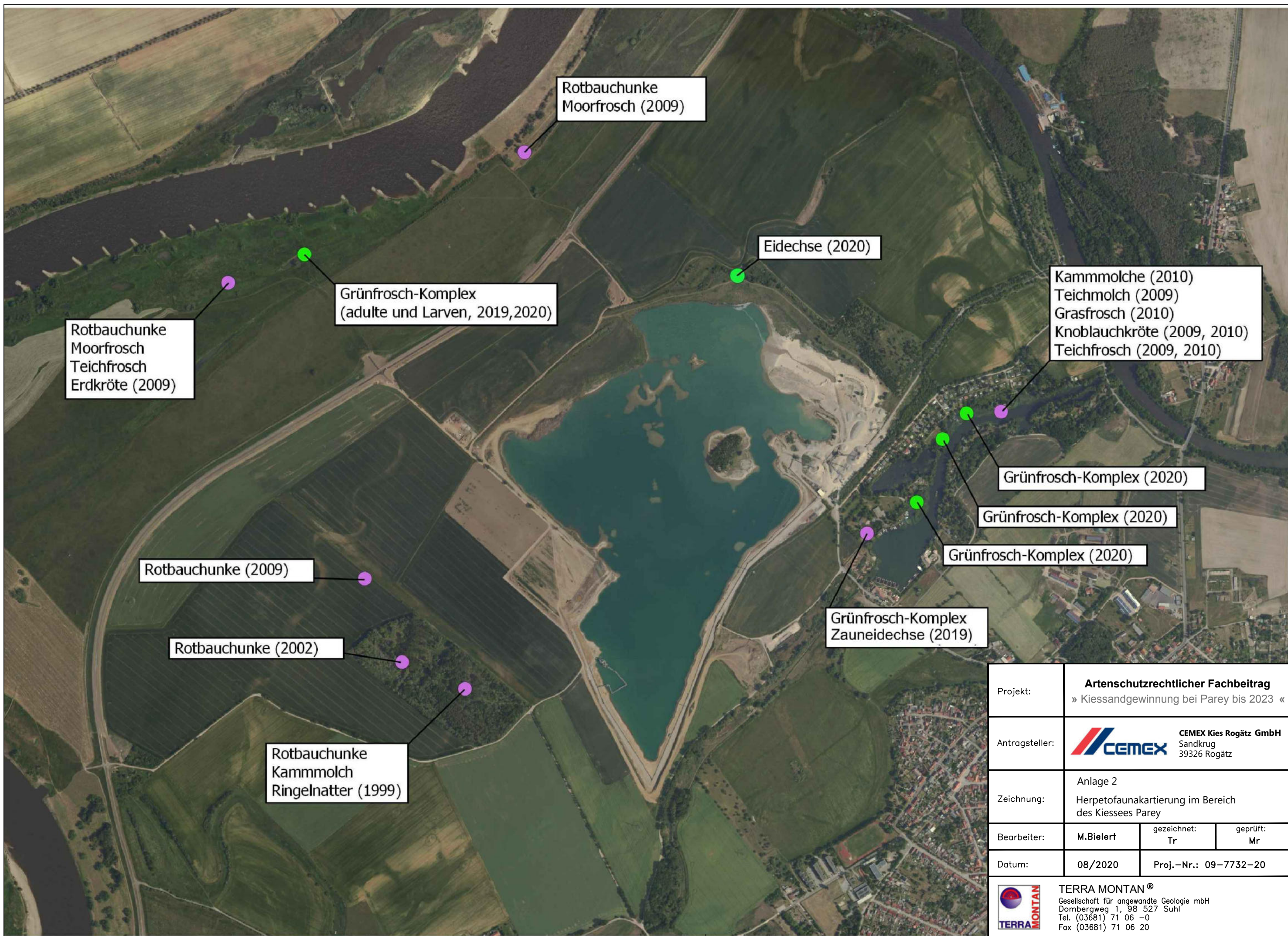
w = wärmend/wachend
- x,x = Anzahl Männchen, Anzahl Weibchen

(1,1) = offensichtliche Paarbindung

(2) = 2 Exemplare zusammenhaltend (Paarbindung)

N = sonstige Zahl, Anzahl der Individuen

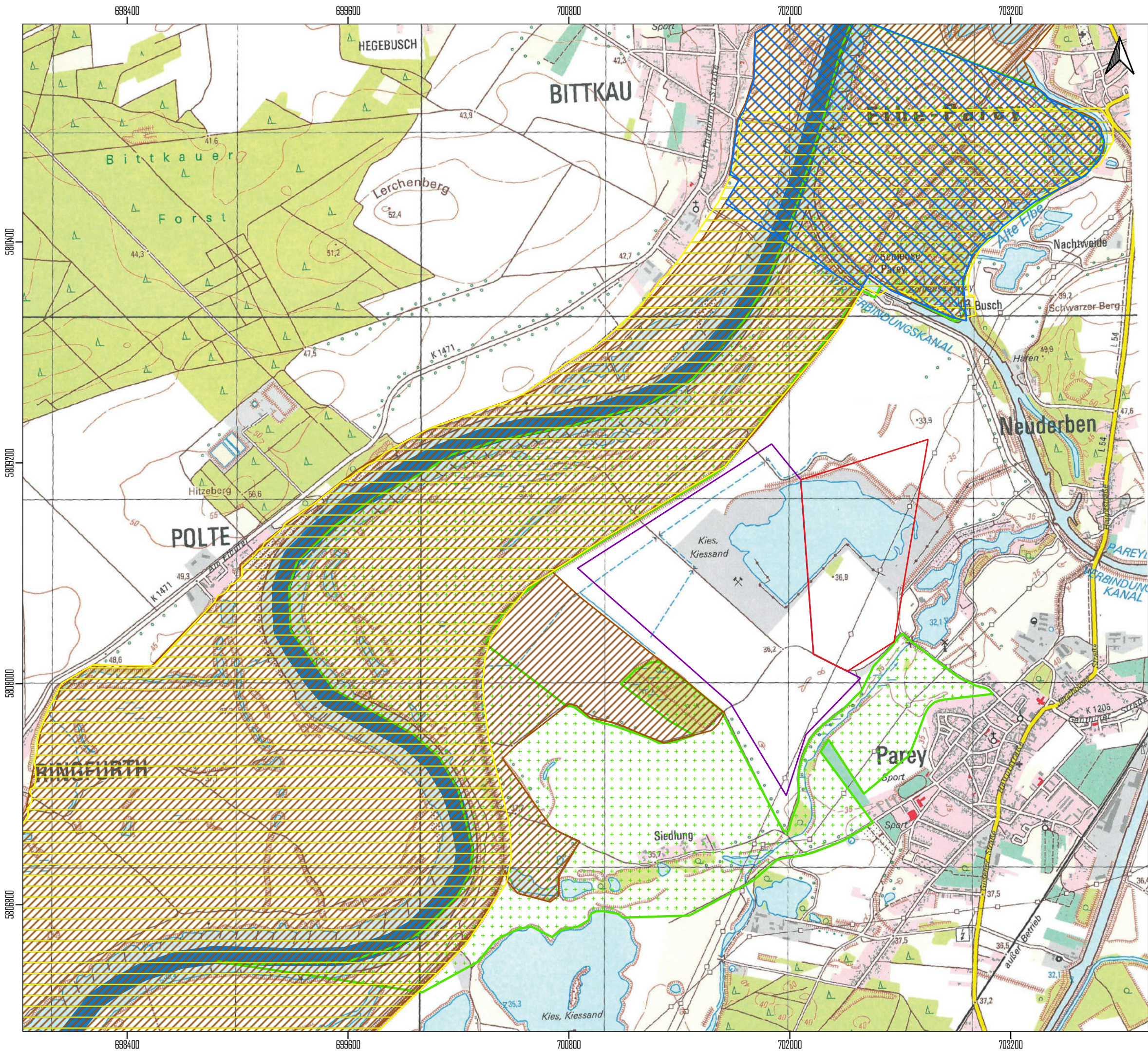
Projekt:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag » Kiessandgewinnung bei Parey bis 2023 «		
Antragsteller:	 CEMEX Kies Rogätz GmbH Sandkrug 39326 Rogätz		
Zeichnung:	Anlage 1 Übersichtskartierung Zug- und Rastvögel im Bereich des Kiessees Parey		
Bearbeiter:	M.Bielert	gezeichnet: Tr	geprüft: Mr
Datum:	08/2020	Proj.-Nr.: 09-7732-20	
 TERRA MONTAN® Gesellschaft für angewandte Geologie mbH Dombergweg 1, 98 527 Suhl Tel. (03681) 71 06 -0 Fax (03681) 71 06 20			



Projekt:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag » Kiessandgewinnung bei Parey bis 2023 «		
Antragsteller:	 CEMEX Kies Rogätz GmbH Sandkrug 39326 Rogätz		
Zeichnung:	Anlage 2 Herpetofaunakartierung im Bereich des Kiesel-sees Parey		
Bearbeiter:	M.Bielert	gezeichnet: Tr	geprüft: Mr
Datum:	08/2020	Proj.-Nr.: 09-7732-20	



TERRA MONTAN®
Gesellschaft für angewandte Geologie mbH
Dombergweg 1, 98 527 Suhl
Tel. (03681) 71 06 -0
Fax (03681) 71 06 20



Legende

Bergbauberechtigungen

-  Bergwerksfeld "Parey"
-  Bewilligungsfeld "Parey West"

Schutzgebiete

-  Biosphärenreservat "Mittel-elbe"
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Elbaue bei Bertingen" Vogelschutzgebiet "Elbaue Jerichow"
-  Landschaftsschutzgebiet "Elbtal-lau" (rechtselbischer Teil)
-  Ramsar-Feuchtgebiet "Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow"

Kartengrundlage:
Topografische Karte, TK 25
Blätter 3537 Grieben, 3637 Parey
LVerGeo LSA, 2012
Koordinatenbezugssystem: ETRS 89, UTM Zone 32
Höhenbezugssystem: DHHN 16

Projekt:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag » Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023 «		
Darstellung:	Anlage 3 Lage zu den Schutzgebieten M 1 : 20.000		
Antragsteller:	 CEMEX Kies Rogätz GmbH Sandkrug 39326 Rogätz		
Bearbeiter:	M.Bielert	gezeichnet: CT	geprüft: Mro
Datum:	10/2020	Projekt-Nr.: 9-7732-2020	
 TERRA MONTAN ® Gesellschaft für angewandte Geologie mbH Dombergweg 1, 98527 Suhl/Thüringen Tel. (03681) 71 06 - 0 Fax (03681) 71 06 20			



Legende

Untersuchungsraum Avifauna

Ergebnisse der faunistischen Erfassung (2020)

planungsrelevante Brutvogelarten nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Schulze et al. 2018)

Au

Austernfischer

(Haematopus ostralegus)

Hä

Bluthänfling

(Carduelis cannabina)

Bk

Braunkehlchen

(Saxicola rubetra)

Drs

Drosselrohrsänger

(Acrocephalus arundinaceus)

Ev

Eisvogel

(Alcedo atthis)

Fl

Feldlerche

(Alauda arvensis)

Fs

Feldschwirl

(Locustella naevia)

Frp

Flussregenpfeifer

(Charadrius dubius)

Fss

Flusseeschwalbe

(Sterna hirundo)

Ga

Graumammer

(Emberiza calandra)

Gü

Grünspecht

(Picus viridis)

Nt

Neuntöter

(Lanius collurio)

O

Ortolan

(Emberiza hortulana)

Sgm

Sperbergrasmücke

(Sylvia nisoria)

Sts

Steinschmätzer

(Oenanthe oenanthe)

Tf

Turmfalke

(Falco tinnunculus)

U

Uferschwalbe

(Riparia riparia)

Wh

Wendehals

(Jynx torquilla)

weitere Brutvogelarten

A

Amsel

(Turdus merula)

Ba

Bachstelze

(Motacilla alba)

Bp

Baumpieper

(Anthus trivialis)

Br

Blässhuhn

(Fulica atra)

Bm

Blaumeise

(Parus caeruleus)

Brg

Brandgans

(Tadorna tadorna)

B

Buchfink

(Fringilla coelebs)

Bs

Buntspecht

(Dendrocopos major)

Dg

Dorngrasmücke

(Sylvia communis)

Ei

Eichelhäher

(Garrulus glandarius)

Fe

Feldsperling

(Passer montanus)

F

Fitis

(Phylloscopus trochilus)

Gb

Gartenbaumläufer

(Certhia brachydactyla)

Gg

Gartengrasmücke

(Sylvia borin)

Gr

Gartenrotschwanz

(Phoenicurus phoenicurus)

Gp

Gelbspötter

(Hippolais icterina)

Gi

Girlitz

(Serinus serinus)

G

Goldammer

(Emberiza citrinella)

Gra

Graugans

(Anser anser)

Ht

Haubentaucher

(Podiceps cristatus)

Hr

Hausrotschwanz

(Phoenicurus ochruros)

H

Haussperling

(Passer domesticus)

Hö

Höckerschwan

(Cygnus olor)

Fa

Jagdfasan

(Phasianus colchicus)

K

Kohlmeise

(Parus major)

Mg

Mönchsgrasmücke

(Sylvia atricapilla)

N

Nachtigall

(Luscinia megarhynchos)

Rk

Rabenkrähe

(Corvus corone)

Rt

Ringeltaube

(Columba palumbus)

Ro

Rohrhammer

(Emberiza schoeniclus)

R

Rotkehlchen

(Erithacus rubecula)

Sm

Schwanzmeise

(Aegithalos caudatus)

Swk

Schwarzkehlchen

(Saxicola rubicola)

Sd

Singdrossel

(Turdus philomelos)

S

Star

(Sturnus vulgaris)

Sti

Stieglitz

(Carduelis carduelis)

Sto

Stockente

(Anas platyrhynchos)

Ts

Trauerschnäpper

(Ficedula hypoleuca)

Tt

Türkentaube

(Streptopelia decaocto)

Sim

unbestimmte Silbermöwe

(Larus argentatus / Larus cachinnans / Larus michahellis)

Wa

Wachtel

(Coturnix coturnix)

St

Wiesenschatstelze

(Motacilla flava)

Z

Zaunkönig

(Troglodytes troglodytes)

Zi

Zilpzalp

(Phylloscopus collybita)

Anlage 4

CEMEX Deutschland AG
CEMEX Kies Rogätz GmbH

Projekt Nr.: SL 2020-20

Gezeichnet: Kühn

Bearbeitet: Kühn

Kartiert: Kuhnert

Kartengrundlage:
DTK 25, © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2019

Kiessandgewinnung
bei Parey ab 2023

Avifaunistische Untersuchungen

Brutvogelfauna 2020

Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, August 2020

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Telefon: 039394/9120-0
Telefax: 039394/9120-1

E-Mail: stadt.land@online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Maßstab:
1:7.500

Blattgröße:
42 cm x 69 cm

Karte:
1

Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

0250750

Meter



Legende

Untersuchungsraum Avifauna

Ergebnisse der faunistischen Erfassung (2020)

planungsrelevante Brutvogelarten nach Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Schulze et al. 2018)

Au

Hä

Bk

Drs

Ev

FI

Fs

Frp

Fss

Ga

Gü

Nt

O

Rw

Sim

Sgm

Sts

Tf

U

Wh

Austernfischer

Bluthänfling

Braunkehlichen

Drosselrohrsänger

Eisvogel

Feldlerche

Feldschwirl

Flussregenpfeifer

Flussseeschwalbe

Grauwammer

Grünspecht

Neuntöter

Ortolan

Raubwürger

Silbermöwe

Sperbergrasmücke

Steinschmätzer

Turmfalke

Uferschwalbe

Wendehals

(Haematopus ostralegus)

(Carduelis cannabina)

(Saxicola rubetra)

(Acrocephalus arundinaceus)

(Alcedo atthis)

(Alauda arvensis)

(Locustella naevia)

(Charadrius dubius)

(Sterna hirundo)

(Emberiza calandra)

(Picus viridis)

(Lanius collurio)

(Emberiza hortulana)

(Lanius excubitor)

(Larus argentatus)

(Sylvia nisoria)

(Oenanthe oenanthe)

(Falco tinnunculus)

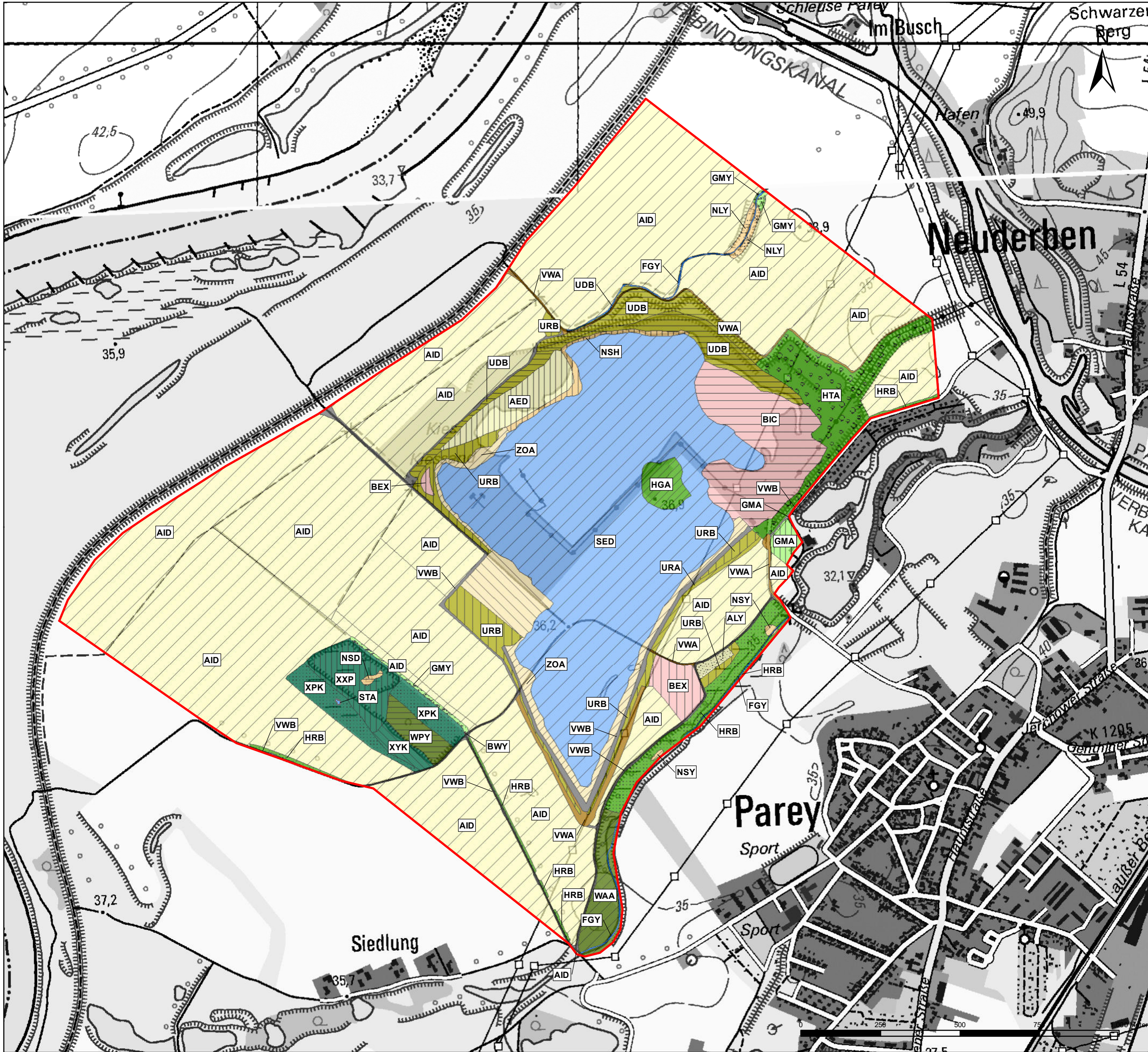
(Riparia riparia)

(Jynx torquilla)

Anlage 4.1

CEMEX Deutschland AG
CEMEX Kies Rogätz GmbH

Projekt Nr.: SL 2020-20	Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023		
Gezeichnet: Kühn			
Bearbeitet: Kühn	Avifaunistische Untersuchungen		
Kartiert: Kuhnert			
Kartengrundlage: DTK 25, "© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2019"			
Brutvogelfauna 2020	Maßstab: 1:5.000	Blattgröße: 59,4 cm x 84,1 cm	Karte: 1/2
Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Dezember 2020 Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH Ingenieure und Biologen Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung Hauptstraße 36 39556 Hohenberg-Krusemark Telefon: 039394/9120-0 E-Mail: stadt.land@t-online.de Telefax: 039394/9120-1 Internet: www.stadt-und-land.com			Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:



Legende

Rahmenbetriebsplangrenze

Biotoptypen

Wälder/Forste

- WAA - Erlenbruch nährstoffreicher Standorte
- WPY - Flachland-Kiefernwald
- XPX - Mischbestand Pappel-Kiefer
- XXP - Reinbestand sonstige Pappel
- XYK - Reinbestand Kiefer

Gehölze

- HGA - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten
- HRB - Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen
- HSB - Alte Streuobstwiese

Fließgewässer

- FGY - Sonstiger Graben (verbaut)

Stillgewässer

- SED - Nährstoffreiche Abbaugewässer
- STA - Wald-Tümpel / Sol

Niedermoore, Sümpfe, Röhrichte

- NLY - Sonstiges Landröhricht
- NSD - Seggenried
- NSH - Verlandungsbereiche der Stillgewässer
- NSY - Sonstiger nährstoffreicher Sumpf

Grünland

- GMA - Mesophiles Grünland (sofern nicht 6510)
- GMV - Sonstiges mesophiles Grünland

Ackerbaulich-, gärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope

- AED - Extensiv genutzter Acker auf Grundwasser- oder überflutungsbeeinflusstem Boden (z.B. Auen-Vega-Böden), Torf- und Anmoorboden
- AID - Intensiv genutzter Acker auf Grundwasser- oder überflutungsbeeinflusstem Boden (z.B. Auen-Vega-Böden), Torf- und Anmoorboden
- ALY - Sonstige landwirtschaftliche Lagerfläche

Ruderalfluren

- UDB - Landreitgras-Dominanzbestand
- URB - Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten
- URA - Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten

Sonstige Biotope und Objekte

- ZOA - Offene Sandfläche
- ZOC - Kiesentnahme aktiv

Siedlungsbiotope

- BEX - Sonstige Deponie
- BIC - Industriefläche
- BWY - Sonstige Einzelbebauung

Befestigte Fläche/Verkehrsfläche

- VWA - Unbefestigter Weg
- VWB - Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)

Anlage 5 Cemex Kies Rogätz GmbH

Projekt-Nr.: SL 2020-20		Übersichtskartierung zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Kieseses Parey		
Gezeichnet: Meinecke-Braune				
Bearbeitet: Kühn				
Biotoptypen- und Nutzungstypen		Maßstab 1 : 10.000	Blattgröße 75 cm x 35 cm	Anlage - Nr. 1
Aufgestellt : Hohenberg-Krusemark, Juli 2020		Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben		
Stadt und Land <u>Planungsgesellschaft mbH-Ingenieure und Biologen</u>				
Hauptstraße 36 39596 Hohenberg-Krusemark Telefon: 039394/9120-0 Telefax: 039394/9120-1				
E-Mail: Stadt.Land@t-online.de Internet: www.Stadt-und-Land.com				

Maßnahmenblatt
Feldlerche
(*Alauda arvensis*)

Versionsdatum: 27.11.2015)

Als Beitrag zur Erreichung von Ziel 1 der Hessischen Biodiversitätsstrategie „Die Verschlechterung der relevanten Natura 2000- Lebensräume und –arten wird gestoppt und eine Verbesserung des Erhaltungszustands erreicht“, und von Ziel 2 „Arten für die Hessen eine besondere Verantwortung hat, sind gesichert und können sich wieder ausbreiten“ sehen die Aktionspläne die Erarbeitung praxistauglicher Artenhilfskonzepte vor. Für die Feldlerche wurde ein solches Artenhilfskonzept noch nicht erstellt, so dass das vorliegende Maßnahmenblatt, das auf Experteneinschätzungen beruht, lediglich vorläufigen Charakter hat.

Situationsanalyse

Die Feldlerche ist eine europäische Vogelart gemäß *Artikel 1* der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL). In Deutschland zählt sie zu den „besonders geschützten“ Arten im Sinne des *§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG*.

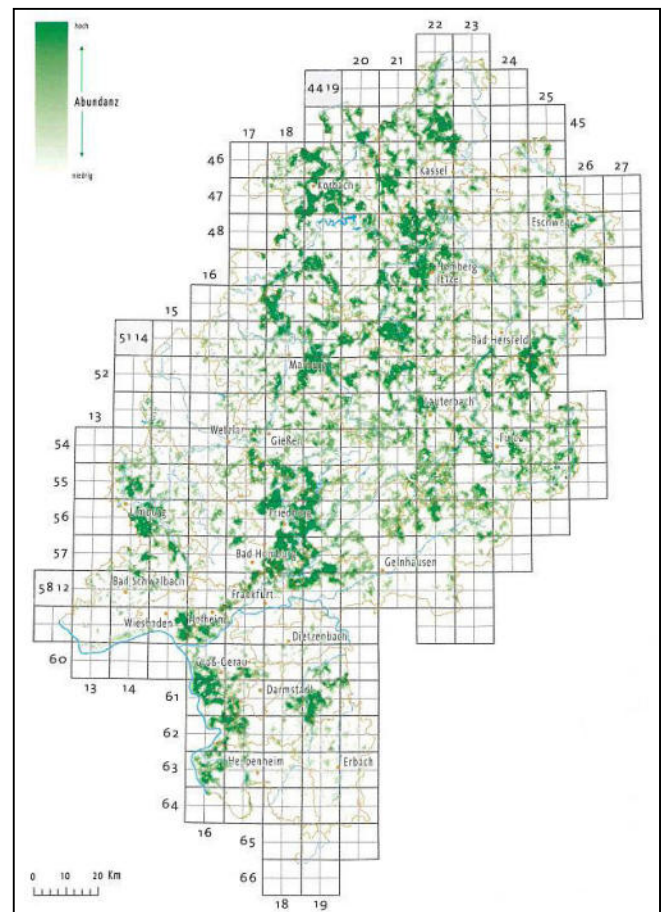
Im Jahr 2005 belief sich der deutsche Gesamtbestand noch auf 2,1 bis 3,2 Mio. Reviere, die Feldlerche wurde zu diesem Zeitpunkt auf der Vorwarnliste geführt (SÜDBECK et al. 2007). Aktuell gilt die Art, mit einem bundesweiten Bestand von 1,3 bis 2,0 Mio. Revieren (GEDEON et al. 2014), als gefährdet (SÜDBECK et al. 2007). Für Deutschland ist langfristig von einem negativen Bestandstrend der Feldlerche auszugehen (SUDFELDT et al. 2013, GEDEON et al. 2014). Als ziehende Art wird die Feldlerche in der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands als ungefährdet geführt (HÜPPOP et al. 2013).

Die Feldlerche wird in der aktuellen Roten Liste Hessens (VSW & HGON 2014) auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand ist in vier von fünf Parametern als "ungünstig-unzureichend" bewertet, lediglich der Parameter „Verbreitungsgebiet“ ist als "günstig" bewertet (VSW 2014). Gemäß ADEBAR-Kartierung wird der Landesbestand für den Zeitraum von 2005-2009 mit 150.000-200.000 Revieren angegeben (STÜBING et al. 2005).

Es ist aufgrund der weiter zunehmenden Intensivierung der Landnutzung davon auszugehen, dass die Bestände in Hessen seitdem weiter zurückgegangen sind. Bereits GEBHARDT & SUNKEL (1954) konstatierten, dass nicht der damals noch übliche Vogelfang eine Bedrohung für die Art(en) darstelle, sondern die „Kultivierungsmaßnahmen“.



Foto: Ralf Kistowski.



Darstellung der Verbreitung der Feldlerche gemäß ADEBAR-Kartierung, auf Basis einer Datenerhebung im Zeitraum von 2005 bis 2009 (STÜBING et al. 2005).

Habitatansprüche

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der Offenlandschaft. Der Art wird ein relativ breites Lebensraumspektrum attestiert, welches aus weitläufigen Feldern und Wiesen, mageren Grasböden, Brachflächen oder auch recht feuchten Habitaten moorigen Charakters besteht.

In der heutigen Kulturlandschaft ist die Feldlerche hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) anzutreffen, welche weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind. Trocken bis wechselfeuchte Böden sind, genauso wie eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht, wichtige Lebensraumeigenschaften. Diese stellen zusammen mit einer kargen Vegetation und teilweise eingestreuter Offenbodenbereiche ein Idealhabitat der Feldlerche dar. Offenes Grünland, welches aufgrund der intensiven Nutzung vielerorts geschlossene Vegetationsbestände aufweist, wird kaum noch besiedelt, da zu wenig Freiraum zur Nahrungssuche am Boden vorhanden ist.

Die Anlage des Nestes erfolgt auf dem Boden in einer selbstgescharzten Mulde. Der Neststandort befindet sich deckungsreicheren Teilhabitaten eines Reviers, mit einer Vegetationshöhe von 15-25 cm und Bodenbedeckung von 20-50 %, wohingegen der Nahrungserwerb auf offenen, spärlich bewachsenen Standorten im Bereich des Bodens stattfindet.

Vorkommen in Hessen

Die Feldlerche kommt in Hessen in allen Offenlandschaften vor und ist hier flächendeckend verbreitet. Sie tritt sowohl in der Ebene als auch in den Mittelgebirgslagen auf. Die Verbreitungsschwerpunkte mit unterschiedlichen Siedlungsdichten erstrecken sich über ganz Hessen, wie z.B. auf die Offenlandareale des Hessischen Rieds und der Wetterau sowie die landwirtschaftlich geprägten Gebiete rund um Marburg und dessen Hinterland. Auch das Limburger-Becken beherbergt höhere Dichten der Feldlerche. Der Schwalm-Eder-Kreis, die offenen Höhenlagen des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie Gebiete nördlich und westlich von Kassel weisen weitere Vorkommensschwerpunkte auf. Eher dünn besiedelt sind u.a. der Werra-Meißner-Kreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Fulda als auch das Lahn-Dill-Gebiet. In den gehölzdomierten Landschaftsteilen Hessens kommt die Feldlerche entweder kaum oder gar nicht vor.

Problemstellung / Zielsetzung

Heterogene Feldfluren, wo verschiedenste Kulturen dicht nebeneinander wechseln und sich das Lebensraumangebot somit durch eine vielfältige, strukturell reich gegliederte Acker- und Grünlandmischung auszeichnet, sind vielerorts verschwunden. Für die Bestandsrückgänge der Feldlerche sind maßgeblich zwei Faktoren verantwortlich. Zum einen führt der massive Einsatz von Pestiziden insgesamt zu einem grundsätzlich bestehenden Nahrungsmangel. Zum anderen ist der Mangel an zur Nahrungssuche optimal geeigneten Bereichen (be- laufbare, lückige Vegetationsstrukturen), z.B. durch die hohe Dichte der Getreidebestände, entscheidend. Die Grundproblematik ist zudem, dass selbst bei optimalen Voraussetzungen im Nahrungshabitat es in der heutigen Kulturlandschaft aufgrund des Pestizideinsatzes sowohl qualitativ als auch quantitativ an Nahrung/Biomasse fehlt.

Neben der grundsätzlichen Prämisse, die Kulturlandschaft im Allgemeinen weniger intensiv zu nutzen, muss das Hauptziel sein, bewirtschaftungsbegleitende Maßnahmen zu finden und in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten erfolgreich umzusetzen. Nur so wird es gelingen den Abwärtstrend und Lebensraumverfall zu bremsen, mancherorts ein Gleichgewicht wiederherzustellen, um bei dauerhafter Etablierung attraktiver Habitatstrukturen einen Positivtrend zu bewirken.

Maßnahmenvorschläge

Grundlegendes

Die entscheidende Schutzmaßnahme ist die Reduzierung des Grades der intensiven Landwirtschaft. Damit einhergehen die Aufrechterhaltung intakter und die Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen.

Hauptsächlich gilt es hier einen Kompromiss zwischen der Intensivlandwirtschaft und der Umsetzung habitaterhaltender- und fördernder Maßnahmen zu finden, welche sich wiederum in den landwirtschaftlichen Betrieb integrieren lassen. Allgemein gültige Grundsätze hinsichtlich einer erfolgreichen Förderung von Wiesen-/Feldvogelarten sind die Entwicklung geeigneter Brut- und Nahrungshabitate, der Erhalt der Strukturvielfalt, die Reduzierung intensiver Bewirtschaftungsformen sowie eine Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit und -zugänglichkeit.

Um eine zielführende und erfolgreiche Maßnahmenumsetzung gewährleisten zu können, müssen folgende Grundvoraussetzungen innerhalb von Feldlerchen-Habitaten erfüllt sein:

- Reduzierung der intensiven Landwirtschaft!
- Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden/Bioziden, Mineraldünger und Gülle!

- Reduzierung der Nutzung bis unmittelbar an die Flurstücksgrenzen!
- Extensive Bewirtschaftung in den Randbereichen von Feldern und Wiesen.
- Grundsätzlich sind Saumbiotop u. Feldraine gemäß § 21 (6) BNatSchG als biotopvernetzende Elemente zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden.
- Wegränder/Feldraine gelten im Sinne von § 8 (1) Nr. 6 Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung als geschützte Landschaftselemente und dürfen nicht mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln behandelt werden.

Erhalt und Pflege geeigneter Vegetationsstrukturen

Auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Erhalt von Brachestreifen bzw. vielfältiger Ackerrandkulturen (Brachgebieten, Ödland).
- Erhalt von Übergangshabitaten, Saumstrukturen.
- Erhalt einer artenreichen Segetalflora.
- Erhöhung des Grenzlinienanteils, durch abwechslungsreichere Fruchtfolgen.
- Vermeidung von harten Wirtschaftsgrenzen (Forstkultur, Agrarkultur, Intensiv-Grünland).

Auf Sonderstandorten bzw. überall dort wo möglich:

- Nachahmung von traditionellen Bewirtschaftungsformen (ungleichzeitig, extensiv; Dreifelderwirtschaft).
- Optimierende Pflege von Grünlandhabitaten (z.B. durch Ausmagerungsphase, Beweidung).
- Anzustreben sind magere und offene Grünlandhabitats, die sowohl eine kurze und lückige Vegetation (Nahrungshabitat; mindestens 20 % der Fläche) als auch deckungsreichere Bereiche (Bruthabitat) aufweisen.

Alle diese Maßnahmen dienen zum einen dem Erhalt vorhandener Brut- und Nahrungshabitate sowie ihrer Verbesserung, zum anderen wirken sie sich ebenso auch auf andere bedrohte Offenland-Vogelarten und weitere Begleitarten (z.B. Schmetterlinge, Reptilien, sonst. Insekten) positiv aus. Überdies fördern sie gleichermaßen das Angebot an nahrungsspendenden Vegetabilien und den Lebensraum potenzieller Beutetiere der Feldlerche (extensive Nutzung = höhere Pflanzenvielfalt = mehr Wirbellose = intaktes Ökosystem).

Entwicklung geeigneter Vegetationsstrukturen

In Bezug auf die Feldlerche hat sich vor allem eine Maßnahme in der Praxis bewährt, nämlich die lineare Anlage von Buntbrache - und Schwarzbrachestreifen, innerhalb oder entlang von landwirtschaftlichen Kulturen. Entwickelt wurde die Kombination aus Bruthabitat (Buntbrache) und Nahrungshabitat (Schwarzbrache) von BERNSHAUSEN et al. (2000-2005) und kam im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens in der Wetterau erfolgreich zur Anwendung. Lediglich ergänzend kann als Sekundärmaßnahme die punktuelle Einrichtung von Felderchenfenstern (Simulation von Störstellen innerhalb landwirtschaftlicher Kulturen) erfolgen. Diese ersetzen die o.g., primär umzusetzende Maßnahmenkombination allerdings nicht.

Die Maßnahmenplanung sollte derart erfolgen, dass bei vergleichsweise geringem Aufwand ein größtmöglicher Nutzen erzielt wird. Ziel ist eine pragmatische Umsetzbarkeit bei gleichzeitig möglichst optimaler Steigerung der Abundanz.

Für die Brachestreifen ist eine Aufteilung vorgesehen, da die Blühstreifen als insektenreiches sowie Deckung spendendes Habitat dienen und die offenbodenartigen Schwarzbracheflächen als Nahrungshabitat (z.B. Insektensuche aus angrenzenden Blütenpflanzen) fungieren. Nachfolgende Bestimmungen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zu beachten (BERNSHAUSEN & KREUZIGER 2010, FENCHEL et al. 2015).

Bunt- und Schwarzbrachestreifen

Größe, Lage und Ausdehnung (linear)

- Blühstreifen mit einer Breite von mind. 5 und i.d.R. bis zu 10 m (max. 20 m).
- Angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 3 m.
- Anlage bevorzugt entlang von Graswegen oder entlang der Schlaggrenzen.
- Die Streifen können aber auch zur Untergliederung von großen Feldschlägen innerhalb der Flächen etabliert werden.
- Bei fast allen landwirtschaftlichen Kulturen effizient.
- Auch auf Flächen mit Hackfrüchten können Blühstreifen etabliert werden, aber nicht im Bereich der Vorgewende.
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.



Foto: Sandra Mann; Anlage eines Blühstreifens. Quelle: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. In: Blühstreifenbroschüre (FENCHEL et al. 2015).

Größe, Lage und Ausdehnung (flächig)

- Blühfläche mit einer Breite ab etwa 50 m.
- Auf allen Seiten angrenzende Schwarzbrache mit einer Breite von 2 m.
- Unterschiedliche Blühstreifen müssen mind. 200 m voneinander entfernt sein.
- Während der Brutperiode Ausbildung einer heterogenen Struktur mit mehreren weitgehend offenen Bereichen innerhalb der Fläche. Verhinderung einer Vergrasung und somit während der Brutperiode keine homogene hochwüchsige Blühfläche ohne besondere Strukturen, da ansonsten deutlich niedrigeres Potenzial der Siedlungsdichtesteigerung.

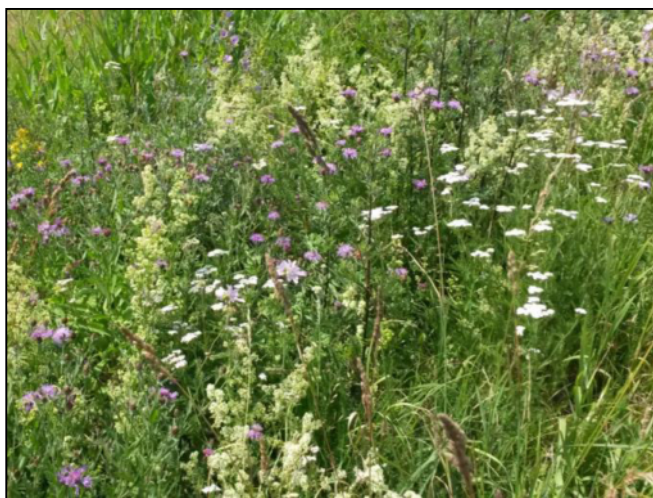


Foto: Brunhilde Göbel; Blühstreifen mit hoher Artenvielfalt (u.a. Wilde Karde, Scharfgarbe, Flockenblume, Wiesen-Labkraut) in der Wetterau (Ausgleichsflächen Hof Grass).

Generell ungeeignet zur Anlage von Bunt- und Schwarzbrachestreifen sind beschattete und dauerhaft nasse Standorte. Außerdem sollten die ausgewählten Flächen frei von mehrjährigen Problemarten wie z.B. Ackerkratzdistel oder Quecke sein. Je breiter die Blühstreifen sind, desto mehr Schutz bieten sie vor Prädatoren.

Durch nachfolgende Hinweise zur Umsetzung werden relevante Erschwernisse für den Bewirtschafter vermieden und es sind keine ökonomischen Nachteile zu erwarten.

Grundsätzlich ist zur Initialsaat und weiterer Einsaaten eine Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen, zertifizierter Herkunft (z.B. VWW-REGIOSAATEN oder REGIOZERT) zu verwenden. Jeglicher Düngemittel- u. Pestizideinsatz auf den Maßnahmenflächen ist zu unterlassen.

Umsetzung (Blühstreifen)

Allgemein:

- Das Saatgut muss aus Wildpflanzen bestehen.
- Möglichst artenreiche Mischung verwenden.
- Reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg pro ha.
- Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z.B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen.
- Auf Flächen mit hoher Bodengüte o. höherem Restdüngeranteil ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge u. angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen o. Getreide versetzt werden.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist nicht erlaubt, Pflegeschnitte sind durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern.
- Pflegeschnitte erfolgen alternierend i.d.R. auf 50 % der Fläche u. dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens o. jeder Blühfläche nicht überschreiten!
- Die Maßnahmenflächen können alle vier Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Dies dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.

Anlagejahr (Jahr der Aussaat):

- Der Maßnahmenstreifen wird längs in zwei gleich große Hälften geteilt.
- Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April. In Regionen mit starker Frühjahrstrockenheit bis Mitte April.
- In dieser Hinsicht sind auch Herbstaussaaten möglich (August bis Mitte September), wobei auf einjährige und frostempfindliche Kulturarten zu verzichten ist.
- Die Ansaat kann mit Drillmaschinen erfolgen, wobei die Samen nur oberflächlich aufgebracht werden dürfen („aufrieseln“), da es sich um viele Lichtkeimer handelt.
- Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet.

Entwicklungspflege (1. Jahr nach Aussaat):

- In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemulcht oder geschlegelt werden.
- Der erste Pflegeschnitt im 1. Jahr nach der Anlage erfolgt somit ab dem 10. Juli.
- Das jeweils anfallende Mahdgut wird nicht genutzt und kann auf den Flächen verbleiben.
- Sofern eine Herbstsaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Jahres nötig sein.

Folgepflege (ab dem 2. Jahr nach Aussaat):

- Ein erster Mulchschnitt wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März hälftig durchgeführt.
- Während der Vegetationsperiode erfolgt das Mähen/Schlegeln abschnittsweise (hälftig).
- Der zweite Mulchschnitt erfolgt hälftig ab 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm.

Positive Nebeneffekte:

- Wird bis Mitte/Ende Juli hoch geschröpft, verlängert sich der Blühaspekt bis in den Herbst, mit einem intensiv blühenden Bestand.
- Durch zweimaliges Mulchen kann die geringere Schicht an toter Biomasse besser abgebaut werden. (Diese dient als Winterhabitat von Insekten).
- Durch die Mulchauflagen entstehende Lücken erhöht sich das Keimlingsaufkommen der Ansaaten.
- Durch den Erhalt eines Teils der Blühstreifen (Durchführung des 1. Schnittes ab Februar-Mitte März) können u.a. samenreiche Stauden für andere Vogelarten als Nahrungsquelle im Winter dienen.

Umsetzung (Schwarzbrachstreifen)

Allgemein:

- Die bis zu 3 m breiten Streifen grenzen unmittelbar an die o.a. Blühstreifen an.
- Sie dienen der Feldlerche während der Brutzeit (Mitte/Ende März bis Ende Mai) als nicht o. schütter bewachsenes Nahrungshabitat.
- Deren Wirksamkeit ist nur in Kombination mit Blühstreifen gegeben.
- Wird auf die Anlage einer Schwarzbrache verzichtet, erhöht sich der Flächenbedarf der jeweiligen Blühstreifen um 60 %.
- Auch auf den Flächen der Schwarzbrache ist jeglicher Düngemittel- u. Pestizideinsatz zu unterlassen.

Hinweise zur Unterhaltungspflege (ab Anlagejahr):

- Die Flächen werden nicht eingesät.
- Stattdessen ist der aufkommende Pflanzenbewuchs kontinuierlich, alle drei bis vier Wochen, mittels Grubber, Egge o. Bodenfräse zu entfernen.



Foto: Matthias Schrödter; Anlage eines Blühstreifens, mit Verlängerung des Blühaspektes in den Spätsommer, durch Schröpfschnitt. Schwarzbrache links außen angrenzen. Quelle: Hochschule Anhalt; www.offenlandinfo.de.

Sensibilitätszeiträume

Bearbeitung der Maßnahmenflächen unter Berücksichtigung der Brutzeit. Folglich keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von: Ende März bis Ende Mai. (Ausgenommen ist die Ansaat bis Mitte April).

Flankierende Maßnahmen

Feldlerchenfenster

Sie können nur zusätzlich zu den Blüh- und Schwarzbrachestreifen als ergänzende Maßnahme fungieren. So könnte das Lerchenfenster im Getreidebestand als Brutplatz dienen, die Blühstreifen fördern ein vielfältiges Nahrungsangebot, das auf den Schwarzbrachen erbeutet werden kann. Eine alleinige Umsetzung der Lerchenfenster ist nicht vorzusehen.

Anzahl, Lage und Ausdehnung:

- Beachte: Nur im Wintergetreide effizient, da ohne Fenster zu dicht bestanden u. als Bruthabitat suboptimal.
- Ungeachtet dessen: Anbau von Sommergetreide wirkt sich (mit Ausnahme von Mais) grundsätzlich günstiger auf Offenlandarten aus.
- Richtwerte: etwa 2-3 Fenster je Hektar. Mindestens 25 (-50) m Abstand zum Ackerrand u. mind. 2 m zur Fahrgasse (näher zum Rand hin nur, sofern dort Graswege angrenzen → Reduzierung des Prädationsdrucks).

Umsetzung:

- Die Größe der Fenster von je 20 m² ist durch Stillstand der Aussaatmaschine während der Saatbestellung des Ackers zu gewährleisten.
- Die Umsetzung der Maßnahme kann durch die Anwendung des Konzeptes „Haftendes Grundstück“ erfolgen. In Absprache mit der zuständigen UNB kann die Maßnahmenfläche entsprechend der Fruchtfolge rotierend auf anderen, fachlich geeigneten Flächen angelegt werden.



Foto: Archiv VSW; Etabliertes Lerchenfenster im Mai (links) und Juli (rechts) im Getreide.

Allgemein

- Durch die Vergrößerung der Drillabstände im Getreide kann eine grundsätzliche Steigerung der Habitateignung für die Feldlerche erreicht werden.

- Entwicklung von Säumen und Feldrainen.
- Vermeidung von Grünlandumbruch, Entwässerungsmaßnahmen!
- Information der Landwirte über mögliche Fördermittel wie z.B. Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder Agrarumwelt- u. Landschaftspflegemaßnahmen (HALM).
- Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzsteigerung.
- Synergien einzelner Maßnahmen für biologische Vielfalt nutzen und Fördermöglichkeiten prüfen (z.B. HALM, Life- oder Naturschutzgroßprojekte).

Beweidung

Beweidungsmaßnahmen tragen grundsätzlich, in sanfter aber effektiver Art und Weise, zur extensiven Pflege von Lebensräumen unterschiedlicher Tier- und Pflanzenarten bei. Im Hinblick auf die Feldlerche ist die Integration einer derartigen Bewirtschaftungsform, im Rahmen der vorliegenden Maßnahmenvorschläge, nur sehr eingeschränkt möglich. Dies begründet sich darauf, dass die Feldlerche eine mit wenigen Ausnahmen flächendeckend vorkommende Vogelart ist, deren Habitatpräferenzen sich nicht auf punktuelle Nischenhabitate beschränken, wie es z.B. bei spezialisierten Arten der Fall ist. Da das Ziel im vorliegenden Fall eine flächige Förderung der Feldlerche ist, sind Beweidungsmaßnahmen nur in Einzelfällen auf besonderen Standorten sinnvoll oder in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Landwirt möglich. Sie können sich nicht großflächig über landwirtschaftlich (agrarisch) genutzte Flächen erstrecken. Hierfür relevante Maßgaben sind:

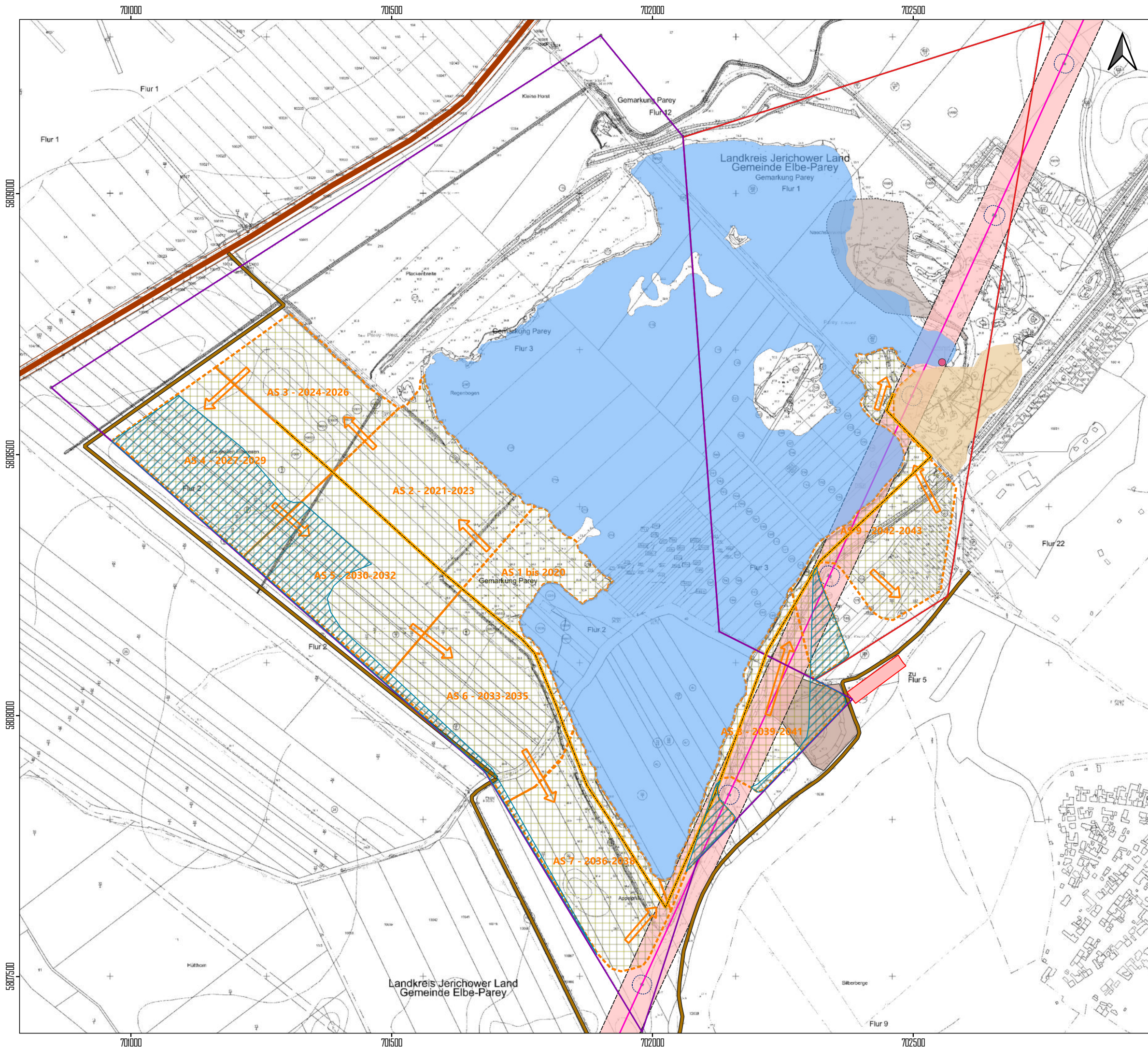
- Beweidung durch vor allem Rinder und auch Schafe.
- Variation in der Besatzdichte. Unter Einsatz geeigneter Rassen (Robustrassen verschiedener Nutztierarten; ggf. Förderung gefährdeter Rassen).
- Teilbeweidung der angelegten Bunbrachestreifen oder -flächen ist möglich (z.B. durch Schafe).

Gesetzliche Schutzmaßnahmen

- § 21 (6) BNatSchG: Schutz von Biotopvernetzenden Elementen wie Feldraine und Säume.
- Prüfung, ob oder inwieweit ein Biotopverbund i. S. v. § 21 BNatSchG geschaffen werden kann.

Bearbeiter: Daniel Laux, Frank Bernshausen, Gerd Bauschmann (VSW)





Legende

- Bergwerksfeld "Parey"
- Bewilligungsfeld "Parey West"
- Kiessee (10/2019)
- Standort Betriebsanlagen
- Wasserentnahmestelle
- Verspühlbereich
- Abbauscheiben bis 2043
- Abbauentwicklung
- Abraumhalde
- Altlastenverdachtsfläche

Einrichtungen der Wasserwirtschaft und Energie

- Deich
- Deichverteidigungsweg (neu)
- Energiefreileitung
- Schutzstreifen Freileitung
- Maststandorte
- 15 m Bereich um Maststandorte

Kartengrundlage:
Gewinnungsriß 10/2029 (CEMEX Kies Rogätz GmbH)
Koordinatenbezugssystem: ETRS 89, UTM Zone 32
Höhenbezugssystem: DHHN 16

Projekt:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag » Kiessandgewinnung bei Parey ab 2023 «		
Darstellung:	Anlage 7 Aktueller Gewinnungsriß (10/2019) und Abbauentwicklung bis 2043 M 1 : 7.000		
Antragsteller:	 Cemex Kies Rogätz GmbH Sandkrug 39326 Rogätz		
Bearbeiter:	M.Bielert	gezeichnet:	geprüft:
		CT	Mro
Datum:	10/2020	Projekt-Nr.: 9-7732-2020	
 TERRA MONTAN Gesellschaft für angewandte Geologie mbH Dombergweg 1, 98527 Suhl/Thüringen Tel. (03681) 71 06 - 0 Fax (03681) 71 06 20			